

Kindergarten

Gemeinde

Gartenstraße 1
59609 Anröchte

Mellrich

Tel. 02947 - 3614
kindergarten.mellrich@anroechte.de

UNSERE

KONZEPTION

„Erkläre mir, und ich vergesse.

Zeige mir, und ich erinnere.

lass es mich tun, und ich verstehe.“

Konfuzius

Herausgeber:

Gemeindekindergarten Mellrich

Verantwortlich für den Inhalt:

Pädagogisches Team des Kindergartens

Gemeindekindergarten Mellrich

Gartenstraße 1

59609 Anröchte - Mellrich

Tel:02947/3614

Inhaltsverzeichnis

▶	Vorwort	4
▶	Rahmenbedingungen	5
	Die Kindertageseinrichtung	
	Die Umgebung und das Umfeld	
	Bau und Ausstattung	
	Der Spielplatz	
	Unser Team	
	Teamarbeit	
	Kindergartenrat	
	Infektionsschutzgesetz	
▶	Zusammenarbeit mit anderen Institutionen	15
▶	Anmeldeverfahren und Aufnahme	17
▶	Ein Tag im Gemeindekindergarten Mellrich	19
▶	Grundsätze der Bildungs- und Erziehungsarbeit	22
▶	Kindeswohl	30
▶	Sprachförderung	39
▶	Dokumentation und Diagnostik	42
▶	Elternkooperation	45
▶	Partizipation und Beschwerdeverfahren	49
▶	Qualitätssicherung	50
▶	Aufsichtspflicht	54
▶	Betreuung von Kindern unter 3 Jahren	57

Vorwort des Trägers

Liebe Eltern,

auf den folgenden Seiten finden Sie die pädagogische Konzeption unseres Gemeindekindergartens Mellrich. „Konzeption“ – was verbirgt sich überhaupt hinter diesem Wort? Es ist eine genaue Beschreibung der Arbeitsschwerpunkte, die alle wichtigen Informationen über die Arbeit in unserer Einrichtung enthält.

Meine Kolleginnen möchten Ihnen einen Leitfaden an die Hand geben, der es Ihnen ermöglicht, die Entwicklung Ihres Kindes aufgrund klarer Vorgaben und Konzepte mitzuverfolgen und mitzugestalten, so dass Ihre Kinder die Zukunft unter bestmöglichen Voraussetzungen bewältigen können.



Diese Konzeption ist das Ergebnis eines Prozesses der Planung und der Reflexion unserer bisherigen Tätigkeit. Sie bezieht die konkreten Gegebenheiten wie das Raumangebot, die Bedürfnisse der Kinder, das soziale Umfeld, Elternaktivitäten und vieles mehr mit ein. Für uns als Kindergartenteam und Träger ist die Konzeption ein wichtiges Instrument, um die eigene Arbeit ständig zu überprüfen und gegebenenfalls zu verbessern. Für Sie als Eltern soll sie eine Hilfe sein, unsere Einrichtung in ihrer ganzen Buntheit, Vielfalt und Lebendigkeit, aber auch in ihrer Individualität verstehen- und schätzen zu lernen.

„Solange Kinder noch klein sind, gib ihnen tiefe Wurzeln.

Wenn sie älter geworden sind, gib ihnen Flügel.“

In diesem Sinne wollen wir Ihnen helfen, die Fähigkeiten Ihrer Kinder zu entfalten, deren Anlagen zu entwickeln und sie auf das Leben als Persönlichkeit und Mitglied der Gemeinschaft zugleich vorzubereiten.

Wir wünschen Ihnen beim Anschauen und Durchblättern der Konzeption nützliche Erkenntnisse und das Gefühl, dass Sie Ihr Kind mit gutem Gewissen in unsere Einrichtung bringen können.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Bürgermeister

Alfred Schmidt

Rahmenbedingungen

Die Kindertageseinrichtung

Der kommunale Kindergarten Mellrich wird zurzeit (August 2018) von 69 Kindern besucht, die in drei Gruppen betreut werden. Der Träger des Kindergartens ist die Gemeinde Anröchte. Auskunft erteilt im Rathaus: Reinhard Lohoff, Tel.: 02947/888-500

Die Öffnungszeiten für die Kinder richten sich nach den Buchungszeiten der Eltern. Diese können wie folgt aussehen:

Montag bis Freitag von 7:30 bis 12:30 Uhr (25 Stunden)

Montag bis Freitag von 7:00 bis 14.00 Uhr (35 Stunden Blocköffnung)

Montag bis Donnerstag von 7.00 bis 16.30 Uhr & Freitag von 7.00 bis 14.00 Uhr (45 Stunden)

Zwischen Weihnachten und Neujahr ist der Kindergarten immer geschlossen. Die genauen Ferientermine entnehmen die Eltern jedes Jahr aus der Ferienplanung, die an jede Familie ausgehändigt wird.

Das Einzugsgebiet unseres Kindergartens ist die Großgemeinde Anröchte, dazu gehören folgende Ortschaften: Mellrich, Altenmellrich, Klieve, Waltringhausen, Robringhausen, Effeln, Anröchte, Altengeseke, Berge und Uelde.

Die Umgebung und das Umfeld

Der Kindergarten liegt in einer ruhigen ländlichen Umgebung. In der Nähe befinden sich die Grundschule und die katholische Kirche. Zu Fuß sind der Wald und der Sportplatz in 10 Minuten zu erreichen.

Bau und Ausstattung der Einrichtung

Der Kindergarten wurde 1974 mit 2 Gruppen eröffnet und 1996 durch eine dritte Gruppe baulich erweitert. Im Kindergarten befinden sich 3 Gruppenräume mit insgesamt 8 Nebenräumen. An jedem Gruppenraum ist ein Waschräum angegliedert. Über eine großzügige Eingangshalle, die von allen Gruppen als Essbereich genutzt wird, sind alle anderen Räumlichkeiten wie Büro, Personalzimmer, Küche, Gruppenräume, Waschräume, Personaltoilette, 3 kleine Abstellräume und ein Bewegungsraum zu erreichen. Im Keller gibt es einen Materialraum und einen Raum für Waschmaschine und Trockner.

Der Spielplatz

Der Spielplatz wird von allen Kindern genutzt und ist von jedem Gruppenraum erreichbar. 1990 und 2015 wurde der Spielplatz großzügig erweitert und mit Hilfe einiger Eltern neugestaltet. Auf dem Spielplatz befinden sich jetzt:

- ein Sandkasten mit Sonnendach
- ein kleines Sandkastenhaus für U 3 Kinder
- 2 Holzspielhäuser, diese auf einem Holzplateau stehen
- 2 Holzhäuser zum Aufbewahren von Spiel - und Fahrzeugen
- 2 Kletterstangen
- ein Wipptier
- ein Hügelbereich mit einem Tunnel und 2 Rutschen bietet den Kindern viele Möglichkeiten zum Klettern und Verstecken
- eine Vogelneestschaukel, mit der bis zu 6 Kinder gleichzeitig schaukeln können
- ein großes Fußballfeld

Der hintere Spielplatzbereich ist mit Obstbäumen und Sträuchern bewachsen, hingegen können im vorderen Bereich die Kinder mit den Fahrzeugen auf einer gepflasterten Fläche fahren.

Unser Team

Miriam Clément – Einrichtungsleitung, staatlich anerkannte Kindheitspädagogin B.A., zertifizierte Sprachpädagogin, im Kindergarten seit 2012

Bärengruppe

2 Fachkräfte mit 39 Std.

Elke Buddeus – Gruppenleitung, staatlich anerkannte Erzieherin, im Kindergarten seit 2010

Christina Schulenberg – staatlich anerkannte Erzieherin, im Kindergarten seit 2017

1 Fachkraft mit 20 Std.

Alexandra Sewing – staatlich anerkannte Erzieherin, im Kindergarten seit 2005

1 Fachkraft mit 20 Std.

Martina Bankstahl – staatlich anerkannte Erzieherin, im Kindergarten seit 2013

Nilpferdgruppe

2 Fachkräfte mit 39 Std.

Jennifer Platz – stellvertretende Einrichtungsleitung, staatlich anerkannte Kindheitspädagogin B.A., im Kindergarten seit 2013

Svenja Heinen – Gruppenleitung, staatlich anerkannte Erzieherin, im Kindergarten seit 2012

1 Fachkraft mit 25 Std.

Anja Schmitz – staatlich anerkannte Erzieherin, im Kindergarten seit 2011

Elefantengruppe

1 Fachkraft mit 34 Std.

Lorena Lammerts – Gruppenleitung, staatlich anerkannte Erzieherin, im Kindergarten seit 2014

1 Fachkraft mit 26 Std.

Ute Richter – staatlich anerkannte Erzieherin, Sozialmanagerin, Übungsleiterin C-Lizenz, Schulsozialarbeiterin, im Kindergarten seit 2014

1 Fachkraft mit 30 Std.

Irene Arens – Hauswirtschafterin, Fachkraft für

Bewegungserziehung, im Kindergarten seit 1976

Die Anzahl der Personalstunden richtet sich nach den eingebuchten Stunden der Eltern und wird dem Bedarf jährlich angeglichen.

Teamarbeit

Dienstbesprechungen sind sehr wichtig für den Kindergartenalltag. Sie finden jeden Mittwochnachmittag statt. Teamgespräche mit den Kolleginnen sind ein täglicher Bestandteil der pädagogischen Arbeit. Gemeinsames Planen und übereinstimmendes Handeln sind wichtige Voraussetzungen, für das Gelingen unseres Handelns im Kindergarten. Nur in einer partnerschaftlichen Atmosphäre sind die Voraussetzungen für eine gute Teamarbeit gegeben.

Für uns bedeutet Teamarbeit:

- Erfahrungsaustausch
- Gegenseitige Unterstützung
- Gemeinsames Planen
- Einander ergänzen
- Anregungen geben
- Arbeitsaufteilungen
- Wünsche und eigene Bedürfnisse anbringen können
- Verantwortung für einander tragen
- Zusammenhalt
- Kritik annehmen und geben können

Kindergartenrat

Der Kindergartenrat setzt sich aus den Vertretern des Elternrates, den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Vertretern des Trägers zusammen. In diesem Gremium werden alle Belange, die die Einrichtung betreffen (Personal, Öffnungszeiten, Aufnahmekriterien, bauliche Maßnahmen usw.) erörtert. Der Kindergartenrat tagt zweimal im Jahr.

Wichtige Infos in Kürze

Abmeldung bei Krankheit oder Urlaub: Kann ihr Kind den Kindergarten nicht besuchen, bitten wir um eine kurze Mitteilung innerhalb der ersten drei Tage. Bei ansteckenden Krankheiten melden Sie sich bitte umgehend nach Feststellung der Krankheit, damit wir gegebenenfalls vorbeugende Maßnahmen ergreifen können, um Ansteckungen zu vermeiden.

Turnzeug, Regenbekleidung und Wechselkleidung: Bitte geben Sie Ihrem Kind einen Turnbeutel mit folgendem Inhalt mit: eine Turnhose, ein T-Shirt und Turnschlappchen / oder Stoppersocken. Außerdem braucht Ihr Kind eine Regen/Matschhose und Gummistiefel.

Wir benötigen immer genügend Windeln, Feuchttücher (ja nach Bedarf) und Wechselkleidung. Bitte versehen Sie JEDES Kleidungsstück, dass im Kindergarten verbleibt mit dem Namen Ihres Kindes.

Getränke und Frühstück: Wir sammeln 2x jährlich Getränke- und Frühstücksgeld ein. Im Moment liegt der Betrag bei 5€ pro Monat. Ihr Kind kann den ganzen Tag zwischen Mineralwasser und Tee wählen. Zum Frühstück kann es zusätzlich Milch trinken. Bei unserem täglichen Frühstück kann Ihr Kind zwischen Brot mit diversem Aufschnitt und Aufstrichen, Müsli, Obst und Gemüse wählen.

Geburtstag: In jeder Gruppe werden die Geburtstage der Kinder gefeiert. Wenn Sie möchten, können Sie Ihrem Kind für die kleine Feier etwas zu Essen für die Gruppe mitgeben: z.B. Obst und/oder Joghurt, Eis am Stiel, einen festen Kuchen.

Pädagogischer Tag: Wir schließen dreimal im Jahr ganztags den Kindergarten, um pädagogische Planungen vorzunehmen und an Teamfortbildungen teilzunehmen. Wenn Sie an unseren Schließungstagen Betreuungsbedarf haben, sagen Sie uns Bescheid. Sie haben die Möglichkeit Ihr Kind in einem der anderen Kindergärten der Gemeinde Anträge betreuen zu lassen.

Entwicklungsgespräche: Sie können jederzeit gerne nach einem Termin für ein Austauschgespräch mit uns fragen. Auf jeden Fall laden wir Sie mindestens einmal jährlich zu einem Entwicklungsgespräch ein.

Hospitationen: Wenn Sie mit Ihrem Kind einen Tag im Kindergarten verbringen möchten, um zu sehen was Ihr Kind im Kindergarten macht und um einen Einblick in unsere pädagogische Arbeit zu bekommen, fragen Sie uns gerne nach einem Termin zum Hospitieren.

Mittagessen: Die 35- und 45-Stundenbücher haben die Möglichkeit ein warmes Mittagessen für Ihr Kind zu bestellen. Der Cateringservice „IKS – INI Kindergarten- und Schulverpflegung“ aus Lippstadt beliefert uns täglich. Für 3,10€ bekommt ihr Kind ein warmes Mittagessen und Obst als Dessert. Sie schließen mit dem Caterer einen Vertrag ab. In diesem ist geregelt, dass Sie an einem bargeldlosen Online-Abrechnungssystem teilnehmen. Sie überweisen einen beliebigen Geldbetrag auf ein Treuhandkonto der INTEGRA GmbH. Über ein Onlinebestellsystem können Sie mit ihren persönlichen Zugangsdaten eine Bestellung für Ihr Kind durchführen. Bei einer Erkrankung Ihres Kindes, stornieren Sie das Mittagessen über das Onlinebestellsystem bis spätestens um 7.30 Uhr. Spätere Meldungen können nicht berücksichtigt werden und das Mittagessen muss dann trotz der Nichtteilnahme bezahlt werden.

Die monatliche Rechnung wird per Lastschriftverfahren vom Caterer von Ihrem Konto abgebucht. Abmeldungen vom Mittagessen müssen bei uns bis 8.15 Uhr des Vortages eingegangen sein. Spätere Meldungen können nicht berücksichtigt werden und das Mittagessen muss dann trotz der Nichtteilnahme bezahlt werden.

Zusätzliche Information: Kinder, deren Eltern

⇒ leistungsberechtigt nach dem SGB II (insbesondere Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld) sind oder

⇒ Sozialhilfe nach dem SGB XII oder nach §2 AsylbLG oder

⇒ Wohngeld oder den Kinderzuschlag nach dem BKGG bekommen

haben einen Anspruch auf das sogenannte Bildungspaket. Gehören Sie zu dem obengenannten Personenkreis oder haben Sie Fragen zum Bildungspaket, melden Sie sich bitte bei uns. Es besteht dann die Möglichkeit für Sie, einen Zuschuss zum Mittagessen zu bekommen. Ihr Eigenanteil würde somit bei einem Euro pro Kind und Mittagessen liegen.

Haben Sie Interesse? Dann fragen Sie uns nach einer Anmeldung!

Wenn Sie kein warmes Mittagessen bestellen möchten, geben Sie Ihrem Kind bitte eine Dose mit, in die Sie das Essen für die Mittagszeit packen.

Wir wünschen uns, dass Sie Ihrem Kind ein Brot mit Aufschnitt und/oder Obst, Gemüse oder Naturjoghurt mitgeben, um die gesunde Linie in der Ernährung auch in der Mittagszeit beizubehalten.

Info-Post: Alle drei Monate erstellen wir eine Terminübersicht mit den wichtigsten Aktivitäten, die sie nicht vergessen sollten und hängen diese im Eingangsbereich des Kindergartens auf. Zusätzlich können Sie alle Mitteilungen auch per Email erhalten. Teilen Sie uns einfach Ihre Emailadresse mit.

Sommerzeit: Wir möchten Sie darum bitten, Ihre Kinder vor dem Kindergartenbesuch ausreichend mit hohem Sonnenschutz einzucremen, sobald im Frühjahr die Sonne intensiver wird. Gerne können Sie eine Sonnencreme an den Garderobenhaken Ihres Kindes stellen, damit wir im Laufe des Vormittags nachcremen können. Optimal ist außerdem eine Kappe mit Nackenschutz, die im Kindergarten verbleibt.

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit und Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere GE** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und**

Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen. Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen- bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte- darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um eine Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die **Ausscheider** von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamts wieder in eine GE gehen dürfen**.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und das ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen **müssen Sie uns benachrichtigen**.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

Die Gemeinde Anröchte als Träger

Der Träger entscheidet, in Absprache mit dem Kiga, über die Aufnahme eines Kindes. Die finanziellen Mittel für Inventar, Spielmaterialien, Fortbildungen und Reinigungsmittel werden vom Träger festgelegt und können von der Kindertageseinrichtung eigenständig verwendet werden. Auch die Öffnungszeiten und die personelle Besetzung der Kindertageseinrichtung obliegen dem Träger. Er informiert das Personal über Gesetzesänderungen und Fortbildungen. Zweimal im Jahr treffen sich der Träger, das Personal und die Elternvertreter zu einer Kindergartenratssitzung, in der verschiedene Themen, die Kindertageseinrichtung betreffend, besprochen werden.

Andere Kindergärten der Gemeinde Anröchte

Spätestens alle zwei Monate treffen sich die Leitungen der Gemeindekindergärten zu einem Austausch organisatorischer und pädagogischer Gegebenheiten.

Alle Kolleginnen nehmen gemeinsam an Fortbildungen teil und tauschen bei Bedarf Erfahrungen, Literatur und Personal aus.

Fachschulen

Mit den Fachschulen sprechen wir vor und während der Ausbildung von pädagogischen Fachkräften die Ausbildungsinhalte ab. Wir betreuen gemeinsam die Praktikanten und Praktikantinnen. Wir übernehmen die praktische Anleitung.

Beratungsstelle

Die Beratungsstelle bietet Fortbildungen für Eltern und pädagogische Fachkräfte an. Sie hat die Aufgabe Eltern bei der Feststellung und Bearbeitung von Erziehungsschwierigkeiten, Verhaltensauffälligkeiten und Entwicklungsstörungen von Kindern zu helfen; in Fragen der Partnerschaft und Beziehungskrisen zu beraten.

Darüber hinaus können die pädagogischen Fachkräfte in Fragen unserer Erziehungsarbeit mit den Kindern einen Gesprächspartner mit psychologisch/sozialpädagogischer Ausbildung finden.

Beratungsstelle LP Tel. 02941/5038 oder 5039

Beratungsstelle Warstein Tel. 02902/2077 oder 2078

Schulpsychologische Beratungsstelle Tel. 02941/5150

Pädagogische Sondereinrichtungen

Dazu gehören heilpädagogische Einrichtungen wie z. B. Tandem in Bad Waldliesborn, die Lindenschule (Sprachheilschule) in Bad Westernkotten, die Förderschulen Don Bosco und Schule im Grünen Winkel.

Jugendamt

Das Jugendamt hat ein Mitbestimmungsrecht bei der Festsetzung der Öffnungszeiten. Der Träger ist in vielen Bereichen dem Jugendamt unterstellt. Das Jugendamt ist ein Ansprechpartner, um in Einzelfällen die Förderung und Unterstützung der Kinder in der Familie zu gewährleisten.

Ansprechpartner für unsere Einrichtung ist der Allgemeine Soziale Dienst, Fachbereich 4 des Kreises Soest.

Grundschule

Die Lehrerinnen der Pankratius-Grundschule Anröchte und die Zuständigen für den Standort Mellrich, sowie die pädagogischen Fachkräfte treffen sich mindestens dreimal im Jahr, um über verschiedene Themen zu sprechen, Literatur auszutauschen und um Termine festzulegen. Die Schuleingangsuntersuchung und ein Infoabend für die Eltern werden gemeinsam von den Lehrern der Grundschule und den Erzieherinnen durchgeführt.

Weiter nehmen die Kinder an einer Unterrichtsstunde teil und lernen die Schule mit ihren Räumlichkeiten kennen.

Polizei

Jedes Jahr führt ein Polizist aus Anröchte praktische Übungen zum Thema „Wie überquere ich richtig die Straße“, mit den Schulkindern durch.

Gesundheitsamt

Frau Vollmer vom Gesundheitsamt spricht mit den Kindern über zahnfreundliche Nahrungsmittel und zeigt ihnen den richtigen Umgang mit der Zahnbürste.

Auch für Maßnahmen im Kindergarten, bedingt durch eine schwere ansteckende Krankheit, ist das Gesundheitsamt zuständig.

Anmeldeverfahren und Aufnahme in den Kindergarten

Das aktuelle Kinderbildungsgesetz ist seit dem 1. August 2008 in Kraft und regelt für die Kindertageseinrichtungen die Betreuung von Kindern in verschiedenen Gruppenformen.

In Gruppentyp I

- werden 20 Kinder von 2 bis 6 Jahren betreut.
- davon müssen mindestens 4 und höchstens 6 Kinder zwei Jahre alt sein. Diese Plätze für Zweijährige werden durch Kinder belegt, die zum Stichtag 01.11. des jeweiligen Jahres 2 bzw. noch keine 3 Jahre alt sind.

In unserer Einrichtung ist dieser Gruppentyp der Nilpferd- u. der Elefantengruppe zugeordnet.

In Gruppentyp II

- werden 10 Kinder von 1 Jahr bis unter 3 Jahren betreut.
- Kinder unter einem Jahr werden in der Regel in Kindertagespflege betreut.

Diese Variante wird in unserer Einrichtung bisher nicht angeboten.

In Gruppentyp III

- werden 25 Kinder von 3 bis 6 Jahren betreut.
- werden alle Kinder im Gruppentyp III ganztags (45 Stunden) betreut, umfasst die Gruppe 20 Plätze.

Die Bärengruppe wird von 25 Kindern von 3 bis 6 Jahren besucht.

Betreuungszeiten müssen grundsätzlich für ein ganzes Kindergartenjahr gewählt werden. Grund dafür ist, dass Stunden für das Kindergartenpersonal aufgrund der Anmeldungen festgelegt und finanziert werden und spätere Buchungsänderungen in einem gewissen Rahmen durch die Betriebskosten nicht mehr finanziert werden. Daher steht für eine spätere Ausweitung von Betreuungszeiten oder auch für spätere Anmeldungen in Kindertageseinrichtungen möglicherweise kein Kindergartenpersonal zur Verfügung.

Um Ihr Kind in unserer Einrichtung anzumelden, müssen Sie beim Kreisjugendamt Soest eine Kita-Karte, entweder unter der Telefonnummer 02921-302065 oder per Email an die Adresse kitakarte@kreis-soest.de, beantragen. Auf dieser Karte können Sie Ihre Wunschreinrichtung eintragen. Ebenfalls können Sie eine zweite und dritte Einrichtung eintragen. Diese Karte

bringen Sie dann einfach zu uns in den Kindergarten. Wir freuen uns, Ihre Familie kennen zu lernen.

Bei der Gelegenheit haben die Eltern die Möglichkeit, sich einen ersten Eindruck von der Einrichtung zu machen, und evtl. ein Informationsgespräch mit der Einrichtungsleitung oder einer anderen pädagogischen Fachkraft zu führen.

Nach Erhalt der Aufnahmebestätigung durch die Gemeindeverwaltung, bekommen Eltern und Kinder eine Einladung zu unserem monatlichen Spielnachmittag. Dieser findet immer am ersten Dienstag des Monats statt. Im Juli findet der Spielnachmittag an jedem Dienstag statt. In Begleitung eines Erwachsenen können die Kinder von 14.00 bis 16.00 Uhr in unserer Einrichtung spielen. Es ist eine gute Gelegenheit für die Kinder, sich an die neue Umgebung zu gewöhnen. Die Eingewöhnungsphase ab dem Aufnahmedatum ist für die Kinder dann erfahrungsgemäß in den meisten Fällen wesentlich einfacher.

Außerdem lernen die Kinder an diesen Nachmittagen die Gruppenräume und die pädagogischen Fachkräfte kennen. Erste Kontakte zu anderen neuen Kindern können ebenfalls geknüpft werden.

An einem Elternabend, zu dem alle neuen Eltern eingeladen werden, werden alle wichtigen Informationen bekanntgegeben und die Arbeit des Kindergartens und das gesamte Personal vorgestellt. Es gibt auch eine Informationsbroschüre, in der alles noch einmal nachgelesen werden kann.

Die Aufnahmen erfolgen grundsätzlich zum 1. August eines Jahres. Die Anmeldewochen finden im November statt. Genaue Termine können Sie im Kindergarten erfragen, der Presse entnehmen oder auf der Homepage der Gemeinde Anröchte (www.anroechte.de) nachlesen.

Ein Tag im Gemeindekindergarten Mellrich

Um 7.00 Uhr wird unsere Kindertageseinrichtung geöffnet. Je nach Stundenbuchung können die Kinder ab 7.00 oder 7.30 Uhr in den Kindergarten gebracht werden. Die Kinder, die für die Ganztags- und Blocköffnungszeit eingebucht wurden, werden ab 7.00 Uhr von einer pädagogischen Fachkraft betreut. Ab 7.30 Uhr können auch die Kinder, die für 25 Std. eingebucht sind, in den Kindergarten gebracht werden. Das Freispiel beginnt mit der Bringphase. Die Kinder haben nun die Möglichkeit, die verschiedensten Spielangebote zu nutzen. So können sie z.B. ins Atelier gehen, den Rollenspielbereich aufsuchen, in den Konstruktionsraum gehen, im MINT-Raum aktiv werden, im Spielzimmer puzzeln oder Gesellschaftsspiele spielen oder im Leseraum ruhigeren Aktivitäten nachgehen. Der Turnraum ist den gesamten Tag für die Kinder zugänglich. Es finden wöchentlich angeleitete Bewegungsangebote statt. In der restlichen Zeit werden mit den Kindern Bewegungsbaustellen aufgebaut. Das Außengelände kann von 9 Kindern genutzt werden. Sobald eine pädagogische Fachkraft mit draußen ist, kann das komplette Außengelände genutzt werden.

Bis ca. 10.00 Uhr hat jedes Kind Gelegenheit im Essbereich im Flur zu frühstücken. Im Laufe des Morgens finden für die Kinder angeleitete Beschäftigungen statt. Die Fachkräfte bieten den Kindern zu bestimmten Themen entsprechende Angebote an, wie z.B. Liedereinführungen, Bastelangebote, Verklänglichungen usw., die von den Kindern frei gewählt werden können.

Ebenso beliebt ist bei den Kindern der sogenannte „Stuhlkreis“, in dem Bewegungs- und Fingerspiele gespielt, aber auch Gespräche über eventuelle Konflikte, Regeln oder aktuelle Anlässe geführt werden.

Die ersten Kinder verlassen ab 11.30 Uhr den Kindergarten. Die 25-Stundenbücher werden bis spätestens 12.30 Uhr abgeholt. Ab 11.45 Uhr essen wir im Wechsel mit den Kindern zu Mittag. Die Eltern haben die Möglichkeit ein warmes Menü über die „IKS“ zu bestellen oder die Kinder bringen eine Brotdose mit in den Kindergarten.

Um 12.30 Uhr gehen einige Kinder in den Schlafraum, um Ihren Mittagsschlaf zu halten. Die anderen führen das Freispiel fort, bis sie bis 14.00 Uhr oder bis 16.30 Uhr abgeholt werden.

Besondere Aktionen und Feste

An jedem 2. Montag im Monat haben die Kinder die Gelegenheit mit einem Freund in den Kindergarten zu kommen, ihm alles zu zeigen und bei uns zu spielen.

An jedem 3. Donnerstag im Monat haben die Kinder die Gelegenheit den Kindergarten mit einem Geschwisterkind zu besuchen.

Für diese Nachmittage gilt, dass das Geschwisterkind oder der Freund mindestens 3 Jahre alt sein sollten. Während des Aufenthaltes müssen die Eltern für uns erreichbar sein. Jüngere Geschwisterkinder oder Freunde können nur in Begleitung eines Erwachsenen hierbleiben. Die 35-Stundenbucher, die gerne an diesen Angeboten teilnehmen möchten, müssen am entsprechenden Tag bis 12.30 Uhr abgeholt werden und können dann gerne von 14.30 bis 16.00 Uhr wiederkommen.

Die Freunde der 45-Stundenbucher können einfach um 14.30 Uhr gebracht werden.

Mit unseren Schulkindern oder mit den Kindern auf Gruppenebene unternehmen wir unregelmäßig Ausflüge. Dies können Exkursionen z.B. zur Bäckerei oder zur Zahnarztpraxis sein oder wir besuchen Kinder des Kindergartens, die z.B. auf einem Bauernhof leben. In der ersten Herbst- und/oder Osterferienwoche freuen wir uns zwischen 9.30 und 11.30Uhr über Besuch von ehemaligen Kindergartenkindern. Gerne vereinbaren wir telefonisch einen Termin wann der Besuch stattfinden soll.

Jedes Jahr feiern wir eine gemütliche Adventsfeier mit Eltern. Im Frühjahr finden im dreijährigen Wechsel eine Veranstaltung mit Müttern, Vätern oder Großeltern statt, z.B. unser Muttertagsfrühstück.

Alle drei Jahre veranstalten wir ein Sommerfest. In den Jahren dazwischen findet z.B. ein Samstagsausflug mit der Familie statt. Generell weisen wir darauf hin, dass die Aufsicht der Kinder bei Festen, Ausflügen oder Aktionen bei den Begleitpersonen der Kinder liegt.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) Buch 4 Familienrecht §1626 Abs. 1 BGB Elterliche Sorge, Grundsätze

(1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).

Generell wird die Aufsichtspflicht immer erst dann übertragen, wenn das Kind an eine pädagogische Fachkraft „übergeben“ wurde.

Grundsätze der Bildung und Förderung

Auftrag des Kindergartens

(1) Der Kindergarten ist eine sozialpädagogische Einrichtung, dessen Auftrag, die Betreuung, Erziehung und Bildung des Kindes ist.

§3 Abs.1 Kibiz

(1) Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege haben einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag.

Die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes und die Beratung und die Information der Erziehungsberechtigten sind von wesentlicher Bedeutung; der Kindergarten ergänzt und unterstützt die Erziehung des Kindes in der Familie.

§22 Abs. 2 S.1 Nr.2 SGB VIII

(2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen.

(2) Kindergarten hat seinen Erziehungs- und Bildungsauftrag im ständigen Kontakt mit der Familie und anderen Erziehungseinrichtungen durchzuführen und insbesondere

1. die Lebenssituation jedes Kindes zu berücksichtigen
2. dem Kind zur größtmöglichen Selbständigkeit und Eigenaktivität zu verhelfen, seine Lernfreude anzuregen und zu stärken,
3. Dem Kind zu ermöglichen, seine emotionalen Kräfte aufzubauen,
4. Die schöpferischen Kräfte des Kindes unter Berücksichtigung seiner individuellen Neigungen und Begabungen zu fördern,
5. Dem Kind Grundwissen über seinen Körper zu vermitteln und seine körperliche Entwicklung zu fördern,
6. Die Entfaltung der geistigen Fähigkeiten und der Interessen des Kindes zu unterstützen und ihm ein breites Angebot von Erfahrungsmöglichkeiten elementarer Kenntnisse von der Umwelt zu vermitteln.

§22 Abs. 3 SGB VIII

(3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt

die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

(3) Der Kindergarten hat dabei die Aufgabe, das Kind unterschiedliche soziale Verhaltensweisen, Situationen und Probleme bewusst erleben zu lassen und jedem einzelnen Kind die Möglichkeit zu geben, seine eigene soziale Rolle innerhalb der Gruppe zu erfahren, wobei ein partnerschaftliches, gewaltfreies und gleichberechtigtes Miteinander, insbesondere auch der Geschlechter untereinander, erlernt werden soll. Die Integration behinderter Kinder soll besonders gefördert werden. Behinderte und nicht behinderte Kinder sollen positive Wirkungsmöglichkeiten und Aufgaben innerhalb des Zusammenlebens erkennen und altersgemäße demokratische Verhaltensweisen einüben können. Auch gegenüber anderen Kulturen und Weltanschauungen soll Verständnis entwickelt und Toleranz gefördert werden

§22a (4) SGB VIII

(4) Kinder mit und ohne Behinderung sollen, sofern der Hilfebedarf dies zulässt, in Gruppen gemeinsam gefördert werden. Zu diesem Zweck sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der Sozialhilfe bei der Planung, konzeptionellen Ausgestaltung und Finanzierung des Angebots zusammenarbeiten.

§ 8 Kibiz

Kinder mit Behinderungen und Kinder, die von einer Behinderung bedroht sind, sollen gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von einer Behinderung bedroht sind, sind bei "der pädagogischen Arbeit zu berücksichtigen.

Bildungsvereinbarung NRW – Mehr Chancen durch Bildung von Anfang an

Die Ziele unserer pädagogischen Arbeit finden sich in der seit dem 01.08.2012 gültigen Bildungsvereinbarung NRW – Mehr Chancen durch Bildung von Anfang an- wieder.

Das Kind wird während seines gesamten Aufenthaltes in unserer Tageseinrichtung bildungsfördernd begleitet. Wir teilen die Auffassung der Bildungsvereinbarung, die u.a. besagt, *„die Bildungs- und Erziehungsarbeit zielt darauf ab, das Kind (...) in seiner Entwicklung zu einer eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern, es zu Verantwortungsbereitschaft, Gemeinsinn und Toleranz zu befähigen, seiner interkulturelle Kompetenz zu stärken, die Herausbildung kultureller Fähigkeiten zu ermöglichen, und die Aneignung von Wissen und Fertigkeiten in allen Entwicklungsbereichen zu unterstützen.“* (Zitat Bildungsvereinbarung NRW)

Die Bildungsvereinbarung beinhaltet 10 Bildungsbereiche. Diese sind:

- Bewegung
- Körper, Gesundheit und Ernährung
- Sprache und Kommunikation
- Soziale, kulturelle und interkulturelle Bildung
- Musisch- ästhetische Bildung
- Religion und Ethik
- Mathematische Bildung
- Naturwissenschaftlich- technische Bildung
- Ökologische Bildung
- Medien

Bei der Berücksichtigung und Umsetzung der Bildungsbereiche beziehen wir uns auf den Ko-Konstruktivismus. Der Ko-Konstruktivismus ist ein pädagogischer Ansatz, der das Lernen durch Zusammenarbeit und die Erforschung von Bedeutung und nicht den Erwerb von Fakten in den Mittelpunkt stellt. Kinder stehen mit ihren Interessen und Bedürfnissen im Mittelpunkt unserer pädagogischen Arbeit. *„Kinder bilden sich nicht, indem sie fertiges Wissen und Können lediglich von anderen übernehmen, sondern erst dann, wenn sie sich selbst damit auseinandersetzen. Kinder lernen und bilden sich über das was sie mit ihren eigenen Sinnen wahrnehmen und im sozialen Bezug erfahren. Bildungsprozesse von Kindern finden sowohl auf Eigeninitiative als auch in Interaktion mit anderen- Erwachsenen wie Kindern- statt. In Bildungsprozessen müssen Kinder ausreichend Zeit erhalten, um ihren*

eigenen Rhythmus und ihre eigenen Lernwege zu finden: Sie sind als höchst individuelle. “

(Zitat Bildungsvereinbarung NRW)

Die Grundlage einer zielgerichteten Bildungsarbeit in unserer Einrichtung ist die beobachtende Wahrnehmung des Kindes. Die Beobachtungen eines jeden einzelnen Kindes werden notiert und als Bildungsprozess dokumentiert, wenn die Eltern oder andere Erziehungsberechtigte sich damit in dem Vertrag über die Aufnahme des Kindes in unsere Tageseinrichtung schriftlich einverstanden erklärt haben. Ohne die Einwilligung der Eltern oder anderer Erziehungsberechtigten dürfen die Informationen in der Dokumentation nicht an Dritte weitergegeben werden. Wenn das Kind unsere Einrichtung verlässt, wird die Dokumentation den Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten ausgehändigt.

Zur weitergehenden Information verweisen wir auf die Bildungsdokumentation NRW, die in unserer Einrichtung eingesehen werden kann, ebenso verweisen wir auf die Einverständniserklärung zur Bildungsdokumentation nach der Bildungsvereinbarung NRW, die jedem Elternpaar oder anderen Erziehungsberechtigten ausgehändigt wird.

Wir nutzen die Handreichung der Bildungsvereinbarung zur Hilfestellung und Orientierung für die Weiterentwicklung unserer Einrichtungskonzeption sowie der Weiterentwicklung unseres pädagogischen Auftrags.

Pädagogischer Ansatz:

Ziele und Schwerpunkte unserer Arbeit

In unserer leistungsorientierten Gesellschaft müssen wir unseren Kindern einen Ort schaffen, wo sie

- zur Ruhe kommen können;
- experimentieren können;
- durch Sinneserfahrung (begreifen, erfassen) lernen können;
- gemeinsam in Interaktion und Austausch treten können

Unser Kindergarten soll ein solcher Ort sein. Aus diesem Grundgedanken heraus formulieren wir die Ziele für unsere pädagogische Arbeit.

Was brauchen Kinder?

Das kindliche Spiel

Das Freispiel bildet das Fundament unserer pädagogischen Arbeit. Das Spiel ist der Beruf der Kinder und die Basis für kindliches Lernen. Kinder, die spielen und aktiv sind, lernen ständig. „Nur durch Tätigkeit lernt ein Kind Verhaltensweisen, die es in sein Verhaltensrepertoire aufnimmt und damit in seine Persönlichkeit integriert“ (vgl. Krenz). Das Spiel ist von großer Bedeutung für den Erwerb schulischer Kompetenzen und der Persönlichkeitsentwicklung.

Die Räume werden so gestaltet, dass die Kinder in allen Bildungsbereichen Erfahrungen sammeln können. Folgende Bildungsbereiche sind in der Bildungsvereinbarung verankert:

Bildungsbereich	Beschreibung
Bewegung	<p>Trotz der geforderten Mobilität wird in unserer Gesellschaft immer mehr Bewegungsmangel festgestellt. Der Bewegungsmangel hat weitreichende Auswirkungen auf die physische und psychische Entwicklung von Kindern. Daher bieten wir den Kindern in unserer Einrichtung vielfältige Bewegungsmöglichkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Spaziergänge - Waldbesuche - Spielen im Außengelände - Turnstunde - Bewegungsbaustelle - Tanzen <p>Die Kinder haben jederzeit die Möglichkeit sich zu bewegen. Während des Freispiels dürfen sie das Außengelände besuchen, im Turnraum spielen, sich zur Musik bewegen oder rutschen.</p>
Körper, Gesundheit und Ernährung	<p>In unserer Einrichtung legen wir Wert auf eine gesunde Ernährung, daher bieten wir täglich Frühstück für die Kinder an. Die Kinder dürfen sich ihr Frühstück selbstständig zubereiten. Die Kinder können zwischen belegten Broten und Müsli wählen. Zusätzlich bieten wir Obst, Gemüse, Tee, Wasser und Milch an.</p>

Sprache und Kommunikation	Sprache ist das wichtigste Kommunikationsmittel und allgegenwärtig. Die Kinder tauschen sich untereinander aus, äußern Meinungen oder berichten von Erlebnissen. Beim Vorlesen eines Bilderbuches oder beim Rollenspiel in der Puppenecke machen Kinder vielfältige Spracherfahrungen.
Soziale, kulturelle und interkulturelle Bildung	In unserer Einrichtung dürfen Kinder ihre Wünsche und Bedürfnisse äußern, Emotionen zeigen oder Verantwortung für ihr Handeln übernehmen. Gemeinsam werden Regeln, die das tägliche Zusammenleben ermöglichen, erarbeitet.
Musisch-ästhetische Bildung	Beim gemeinsamen Singen und Musizieren sammeln Kinder erste musikalische Erfahrungen. Sie dürfen sich zur Musik bewegen, tanzen oder mitsingen. Oftmals werden Lieder, die im Stuhlkreis gesungen werden, durch Musikinstrumente begleitet. Bei der ästhetischen Bildung steht das kreative Gestalten im Mittelpunkt. Die Kinder können Spuren hinterlassen, kleben, schneiden, matschen, schmieren, malen oder sich verkleiden. Wir stellen den Kindern Materialien bereit, die zum freien Gestalten anregen (Knete, Papier, Klebe, Krepppapier, Modelliersand, Fingerfarbe, Rasierschaum, Wasserfarbe).
Religion und Ethik	Feste, die für die Kinder bedeutsam sind (St. Martin, Nikolaus, Weihnachten und Ostern), werden anhand von Geschichten, Liedern oder Gesprächen besprochen.
Mathematische Bildung	Kinder erleben Mathematik, indem sie Muster legen, mit Bausteinen bauen, Perlen auffädeln oder zählen. Sie forschen, entdecken, experimentieren und probieren aus. Mathematische Bildung ist allgegenwärtig. Wir stellen den Kindern vielfältige Materialien zur Verfügung, die mathematische Anregungen bieten z.B. Würfelspiele, Gegenstände in unterschiedlichen Größen, Bausteine, Waagen, Spielgeld, Lineal, Messbecher, Messlatten, Kalender oder Telefon.

<p>Naturwissenschaftlich-technische Bildung</p>	<p>Naturwissenschaftliches Lernen lässt sich in vielen Alltagssituationen wiederfinden. Kinder haben stets großes Interesse an naturwissenschaftlichen Phänomenen. Ihnen wird die Möglichkeit gegeben zu experimentieren, zu forschen, Tiere zu beobachten, die Jahreszeiten zu erfahren und vieles mehr.</p> <p>Monatliche Waldbesuche begünstigen die naturwissenschaftliche Bildung. Kinder erleben den Jahreszeitenzyklus, können mit Lupen forschen, Löcher graben und die Erde untersuchen.</p> <p>In unserem Außengelände befindet sich ein Beet, wo die Kinder Blumen und Gemüse anpflanzen. Die Kinder können das Pflanzenwachstum beobachten und das Gemüse selbst ernten.</p>
<p>Ökologische Bildung</p>	<p>„Durch die Auseinandersetzung mit Natur und Umwelt erweitern die Kinder ihre Kenntnisse über die Welt, stellen Zusammenhänge her und können Übertragungen ableiten.“ (Zitat Bildungsvereinbarung NRW)</p> <p>Die Kinder erfahren ein ökologisches Bewusstsein, indem sie Müll trennen. Dadurch entwickeln sie ein Umweltbewusstsein.</p> <p>Im Außengelände oder im Wald erleben sie natürliche Lebenszyklen (Säen, Keimen, Wachsen, Sterben und Vergehen).</p> <p>In Sträuchern oder Büschen können sie Tiere beobachten. Bücher oder Nachschlagewerke stehen allen Kindern jederzeit zur Verfügung und bieten die Möglichkeit, das Wissen zu vertiefen oder Fragen zu beantworten.</p> <p>Auch befinden sich auf den Außengelände mehrere Nistkästen, ein Insektenhotel und eine Wildwiese.</p>
<p>Medien</p>	<p>In unserer Einrichtung erleben Kinder eine Vielzahl an Medien: Bücher, Zeitungen, Beamer, Computer, CD Player, CDs, Kassetten, Telefon oder Dias.</p>

Ziele der Integrationsarbeit in unserer Einrichtung

Bei der pädagogischen Arbeit orientieren wir uns an den Bedürfnissen und Stärken der Kinder. Jedes Kind hat einen Platz in der Gemeinschaft. Kinder unterschiedlicher Herkunft, Kultur und Entwicklung bereichern sich gegenseitig in ihrer individuellen Persönlichkeit. Sie lernen von - und miteinander und es entsteht ein natürlicher Umgang sowie eine Normalität im gemeinsamen Spiel und Handeln.

Die Kinder lernen eigene Stärken und Schwächen kennen, die es positiv anzunehmen gilt. Davon profitiert nicht nur der Einzelne, sondern die Gemeinschaft. Die Sensibilität für einander wird geweckt und die Kinder entwickeln Verständnis und Toleranz. Integration bedeutet Annehmen und Akzeptieren, aber auch angenommen und akzeptiert zu werden.

Jedes Kind wird in seiner Eigenart wahrgenommen und es muss dort abgeholt werden, wo es in seiner Entwicklung steht. Individuelle Entfaltungs- und Fördermöglichkeiten sollen es in seiner Persönlichkeitsentwicklung, in seinem Selbstbewusstsein und in seinem eigenständigen Handeln unterstützen. Das Prinzip der Ganzheitlichkeit bestimmt die gesamte pädagogische Arbeit.

Zur Umsetzung dieser Ziele wird eine zusätzliche Fachkraft das Kindergartenteam unterstützen. Dies ermöglicht auch eine Einzelförderung der Kinder durch gezielte pädagogische Angebote.

§ 8 Kibiz

Kinder mit Behinderungen und Kinder, die von einer Behinderung bedroht sind, sollen gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von einer Behinderung bedroht sind, sind bei "der pädagogischen Arbeit zu berücksichtigen.

Literaturverzeichnis

Link: <http://www.bildungsgrundsaeetze.nrw.de/>

Kindeswohl

Gesetzesgrundlagen

Das achte Sozialgesetzbuch beinhaltet die Gesetze der Kinder- und Jugendhilfe. Der §45 SGB VIII regelt die rechtliche Grundlage für die Erteilung einer Betriebserlaubnis einer Einrichtung. Absatz 2 bedingt die Erlaubnis, wenn das Kindeswohl in der Einrichtung gewährleistet ist und benennt 3 Eckpunkte, woran das Wohl des Kindes zu erkennen ist.

§45 Abs.2 SGB VIII

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,

2. die gesellschaftliche und sprachliche Integration in der Einrichtung unterstützt wird sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie

3. zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.

Als Grundlage dient die UN-Kinderechtskonvention, in der ein Übereinkommen über die Rechte des Kindes festgeschrieben ist. Der Artikel 3 beschreibt die Pflichten der Vertragsstaaten, die das Wohl des Kindes unterstützen und sicherstellen. Die Vertragsstaaten erklären sich mit dem Artikel 19 verantwortlich, Maßnahmen und Regelungen zu schaffen, die Kinder vor Gewaltanwendungen, Misshandlung und Verwahrlosung schützen (s. Anhang).

Konkreter werden die Artikelgesetze durch das Bundeskinderschutzgesetz, das im §1KKG dem Kinderschutz die staatliche Mitverantwortung vorschreibt. Aufgabe des Staates ist es, wie in §2KKG beschrieben, Informationen für Eltern über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung bereit zu halten und anzubieten. Der §4 KKG regelt den Vorgang bei Kindeswohlgefährdung bezüglich einer Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger (s. Anhang).

Im Mittelpunkt unseres Kinderschutzkonzeptes steht der §8 SGB VIII, der die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen regelt und mit dem §8a einen zu leistenden Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung vorschreibt. §8b sichert Personen, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt treten, einen Anspruch auf die Beratung durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe zu (s. Anhang).

Sozialpädagogische Anforderungen

„Der §8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung definiert verbindlich Verfahrensschritte, die in der Folge eines Verdachts auf eine drohende oder bestehende Beeinträchtigung des Kindeswohls umgesetzt werden sollen“ (Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V., 2012, S. E-1). Ein bestehender Verdacht, dass etwas nicht in Ordnung ist, dass das Wohl des Kindes gefährdet sein könnte, verpflichtet uns diesem nachzugehen. Wir haben den Auftrag, Informationen über die Lebenssituation und das Befinden des Kindes einzuholen. Diese müssen professionell eingeschätzt werden, um die weiteren Handlungsschritte zu planen. Unser Kinderschutzkonzept soll unserem Team Hilfestellung und Sicherheit durch Richtlinien geben, um somit den Kindern Schutz und Zuverlässigkeit zu gewähren (vgl. ebd., S. E-1 f.).

„Aufgrund der Bildungsvereinbarung NRW für den Elementarbereich müssen Kindertageseinrichtungen den Bildungsprozess eines jeden einzelnen Kindes dokumentieren“ (ebd., S. KA-228). Der Entwicklungsstand und die Ziele werden für die Bereiche der körperlichen und gesundheitlichen Entwicklung, der Sinneswahrnehmung, des Sozialverhaltens, der Emotionalität, der kognitiven Entwicklung, der sprachlichen Entwicklung, des Spielverhaltens, der Motorik und des lebenspraktischen Bereichs festgehalten.

Bestandteile der unterschiedlichen Dokumentationsinstrumente können für eine Risikoabschätzung nutzbar gemacht werden.

Gefährdungseinschätzungsverfahren

§8a SGB VIII

§8a Abs. 4 SGB VIII

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Der §8a SGB VIII bekräftigt die Verpflichtung einer Kindertageseinrichtung, ein betreutes Kind vor Gewalt, Vernachlässigung und Missbrauch zu schützen. Er verpflichtet außerdem dazu Vereinbarungen zu treffen, wie in Kooperation mit dem Jugendamt der Schutzauftrag verbindlich gestaltet wird. Die Vereinbarungen sollen institutionell abgesichert sein und fachlich qualifiziert wahrgenommen werden (vgl. Feldhoff, 2012, S. 84). „Die genauen Inhalte sind in einem dialogischen Prozess zwischen Jugendamt und freien Trägern zu entwickeln und fortzuschreiben“ (ebd.). Die abgesprochenen, unterschiedlichen Aufgaben im Hilfeprozess sind durch verbindliche Vereinbarungen über die Kooperation festzusetzen (vgl. ebd.).

Das Vorgehen, wenn Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, wird im Weiteren erläutert. Zur guten Übersicht hinzuzuziehen ist das Schaubild „Anhaltspunkte für

eine Kindeswohlgefährdung“ (s. Anhang S. 28). Ebenso fasst das Schaubild „Verfahren nach §8a SGB VIII im Überblick“ die Schritte zusammen (s. Anhang).

Gewichtige Anhaltspunkte

Das leibliche, geistige und seelische Wohl eines Kindes oder Jugendlichen kann durch bestimmte Lebensumstände gefährdet sein. Die pädagogische Fachkraft nimmt konkrete Hinweise oder Informationen wahr und prüft ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen. Diese können sich äußern durch körperliche und seelische Vernachlässigung, seelische und körperliche Misshandlung, sowie sexuelle Gewalt und häusliche Gewalt, z.B. Partnerschaftsgewalt (vgl. ebd., S. KA-115). Summierendes Auftreten der folgenden Anhaltspunkte macht ein weiteres Vorgehen notwendig.

In einer Empfehlung des deutschen Vereins zur Umsetzung des SGB VIII werden die Anhaltspunkte genau benannt. Für dieses Konzept, für Kindertageseinrichtungen, werden lediglich die Anhaltspunkte die das Kind betreffen und nicht einen Jugendlichen benannt.

Anhaltspunkte beim Kind:

- ▲ nicht plausibel erklärbare sichtbare Verletzungen (auch Selbstverletzungen)
- ▲ körperliche oder seelische Krankheitssymptome (Einnässen, Ängste, Zwänge, etc.)
- ▲ unzureichende Flüssigkeits- und/oder Nahrungszufuhr
- ▲ fehlende, aber notwendige ärztliche Vorsorge und Behandlung
- ▲ Zuführung gesundheitsgefährdender Substanzen
- ▲ für das Lebensalter mangelnde Aufsicht
- ▲ Hygienemängel (Körperpflege, Kleidung, etc.)
- ▲ unbekannter Aufenthalt (Weglaufen)
- ▲ fortgesetzte unentschuldigte Kitaversäumnisse

Anhaltspunkte in Familie und Lebensumfeld:

- ▲ Gewalttätigkeiten in der Familie
- ▲ Sexuelle oder kriminelle Ausbeutung des Kindes
- ▲ Eltern psychisch krank oder suchtkrank, körperlich oder geistig beeinträchtigt
- ▲ Familien in finanzieller bzw. materieller Notlage
- ▲ desolate Wohnsituation (Vermüllung, Wohnfläche, Obdachlosigkeit)

- ▲traumatisierende Lebensereignisse (Verlust eines Angehörigen, Unglück etc.)
- ▲schädigendes Erziehungsverhalten und mangelnde Entwicklungsförderung durch Eltern
- ▲soziale Isolierung der Familie
- ▲desorientierendes soziales Milieu bzw. desorientierende soziale Abhängigkeiten

Anhaltspunkte zur mangelnden Mitwirkungsbereitschaft und –fähigkeit:

- ▲Kindeswohlgefährdung durch Erziehungs- oder Personenberechtigte nicht abwendbar
- ▲fehlende Problemeinsicht
- ▲unzureichende Kooperationsbereitschaft
- ▲mangelnde Bereitschaft, Hilfe anzunehmen
- ▲bisherige Unterstützungsversuche unzureichend
- ▲frühere Sorgerechtsfälle

(vgl. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V., 2006, S. 6f.).

Zu beachten gilt, dass das Auftreten der Erscheinungsformen von Beeinträchtigungen des Kindeswohls und auch die daraus resultierenden Folgen noch keine Beweise für eine Kindeswohlgefährdung sind. Für alle Symptome gilt, dass sie ernst genommen werden müssen, jedoch auch der Klärung bedarf, ob sie anderweitig bedingt sind (vgl. Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V., 2012, S. KA-125).

Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und des Kindes

Die Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und des Kindes ist ein wichtiger Schritt in der Gefährdungseinschätzung, um pädagogisch wertvoll und ethisch vertretbar zu handeln. Eltern haben das Recht sich zu Vorwürfen und Vermutungen, das Wohl ihres Kindes sei gefährdet, zu äußern und Stellung zu beziehen. Da Kinder durch einen eventuell vorliegenden Missbrauch vielleicht schon erfahren, sie seien unwichtig und man könnte sie übergehen, ist es umso wichtiger sie in den Prozess miteinzubeziehen. Es soll ihnen zeigen, dass sie wichtig sind und dass sie ernst genommen werden (vgl. ebd., S. KA-210). „Häufig ist der Klärungsprozess nicht mit der Ausschaltung des Risikos beendet – es wird Hilfe (zur Erziehung) eingesetzt“ (ebd.). Die frühzeitige Einbeziehung der Eltern und des Kindes soll die

Akzeptanz dieser fördern, so dass sie die Hilfe annehmen können und sich nicht verschließen.

Der sensible Prozess, Kinder mit einzubeziehen, bedarf einer vorherigen genauen Erörterung der Sachlage. Mit Hilfe kollegialer Gespräche muss geklärt werden, ob „(...) Sekundärtraumatisierungen, weitere Gefährdungen und eine mögliche Beeinflussung durch die Täter und Täterinnen auszuschließen“ (ebd.) sind. Der wichtige Aspekt, das Kind in seinem Recht zu unterstützen, sich zu äußern, darf dabei nicht aus den Augen verloren werden.

Die positive Grundeinstellung der Fachkräfte ist die wohl wichtigste Bedingung, um Kindern genügend Zeit zu geben und die weitreichenden möglichen Konsequenzen zu sichten. Wenn Partizipation wirklich gelebt wird, muss die Wertschätzung der kindlichen Äußerung durch die Fachkraft klar sichtbar sein.

„Kinder sind Akteure mit eigenem Recht, die auch in Krisensituationen ihre eigene Biographie mitentscheiden können müssen“ (ebd., S. KA-211).

Fachkräfte sollen generell Strukturen schaffen, um Kinder miteinzubeziehen.

„Hierzu gehören neben einer Bereitstellung von Zeit – und Raumressourcen auch Fortbildungen, präventive und überzeugende Elternarbeit, Teamgespräche, die über das Notwendige hinausgehen und den Besonderheiten kindlicher Beteiligung angemessen sind“ (ebd.).

Die „insoweit erfahrene Fachkraft“

„Der Gesetzgeber fordert im Falle eines Verdachts eine Gefährdungseinschätzung unter Beteiligung verschiedener Personen“ (ebd., S. KA-205). „Einrichtungen und Dienste freier Träger sind per Gesetz (§8a Abs. 4 SGB VIII) aufgefordert, eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend zur Gefährdungseinschätzung hinzuzuziehen“ (ebd., S. KA-219). Die besonderen Kompetenzen der insoweit erfahrenen Fachkraft sollten für die Wahl ausschlaggebend sein und müssen nach §72 SGB VIII (s. Anhang) fachlich gesichert sein. Bei diesen Gesprächen ist der Datenschutz zu beachten und somit sind im Laufe des Gesprächs alle Hinweise auf die Familie zu anonymisieren. Sollte die Notwendigkeit bestehen, den Namen der Familie zu nennen, muss die pädagogische Fachkraft eine unterschriebene Entbindung der Schweigepflicht der Eltern haben.

Die Begleitung des Prozesses durch die insoweit erfahrene Fachkraft, egal ob eine einmalige Hinzuziehung oder eine längere Begleitung der Fall ist, soll zur Vervollständigung des Bildes zum Fall helfen. Mögliche Hilfen sind die Beratung und Begleitung der Erzieher und Erzieherinnen, die Initiierung und Stabilisierung um den Dialog mit den Eltern zu suchen und Vorschläge zu bieten, um das Wohl des Kindes herzustellen. Die Fallverantwortung bleibt jedoch immer bei der zuständigen Fachkraft der Einrichtung (vgl. ebd., S. KA-221).

Die insoweit erfahrene Fachkraft soll eine unterstützende Beratungsform anbieten und sich behilflich zur Seite stellen. Des Weiteren arbeitet sie mit an einem Hilfe- und Schutzkonzept für das betroffene Kind. Sie kann ebenfalls auch an Elterngesprächen teilnehmen. Dies ist je nach Situation einfühlsam abzuschätzen, um eine gute Vertrauensbasis zu den Eltern nicht zu riskieren (vgl. Feldhoff, 2012, S. 89).

Rahmenbedingungen zur Umsetzung des Konzeptes

Kooperation mit anderen Einrichtungen

Im Falle, dass das Kindeswohl nicht gewährleistet aber noch nicht gefährdet ist, ist darauf hinzuwirken, dass Eltern Hilfen in Anspruch nehmen. Bei Erkrankungen, Störungen in den Körper- oder Sinnesfunktionen oder anderen Beeinträchtigungen ist der Hinweis auf eine Vorstellung beim Kinderarzt ratsam. Dieser kann diagnostische Maßnahmen durchführen und bei auch Bedarf eine therapeutische Förderung einleiten.

Eine heilpädagogische Fachberatung sollte hinzugezogen werden, sofern die beobachteten Probleme Entwicklungsauffälligkeiten oder -verzögerungen sind. Anschließend Fördermaßnahmen können nach Bedarf in der Einrichtung durch Einzelintegration durchgeführt werden oder auch in einer Schwerpunkteinrichtung erfolgen.

Bei familiären Problemen mit Auswirkung auf die Grundversorgung ist der Allgemeine Soziale Dienst des Kreises Soest Ansprechpartner. Dieser kann bei Bedarf weitergehende erzieherische Hilfen einleiten.

Erziehungs- bzw. Familienberatungsstellen halten breit angelegte diagnostische, pädagogisch-therapeutische und beratende Angebote bereit, um eine umfassende

Hilfestellung zu leisten (vgl. Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V., 2012, S. KA-320 f.).

Kooperation mit dem Jugendamt

Nach einer durchgeführten Gefährdungseinschätzung gilt es zu entscheiden, ob das Jugendamt miteinzubeziehen ist. Ist das Kindeswohl nicht gefährdet, so verbleibt der Fall unter der Beobachtung der Kindertageseinrichtung. Sollte das Kindeswohl nicht gewährleistet sein, sind die Eltern über ihren Rechtsanspruch auf Erziehung hinzuweisen. Unterstützend sollen die pädagogischen Fachkräfte möglichst darauf hinwirken, dass die Eltern Hilfen des Jugendamtes in Anspruch nehmen. Bei nicht kooperierendem Verhalten der Eltern ist es unter anderem möglich, dass sich die Kindertageseinrichtung anonymisiert Rat sucht. Nach der Feststellung einer Kindeswohlgefährdung sind wiederum die Eltern miteinzubeziehen, sofern keine Verschlimmerung der Lage zu erwarten ist und darauf hinzuweisen, Hilfe vom Jugendamt anzunehmen. Wenn die Eltern nicht mitarbeiten oder nicht in der Lage sind zu kooperieren und die Hinweise der Kindertageseinrichtung somit nicht angenommen werden, ist das Jugendamt einzuschalten (vgl. Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V., 2012, S. KA-324).

„Erst wenn Eltern keinen Kontakt zum Jugendamt aufnehmen oder dazu nicht in der Lage sind, sind die Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen selbst verpflichtet, das Jugendamt hinzuzuziehen und über das Ergebnis ihrer Gefährdungseinschätzung zu informieren“ (ebd.).

Nach der Informationsweitergabe an das Jugendamt ist die weitere Zusammenarbeit wichtig. Die Weitergabe bedeutet nicht, dass auch die Verantwortung abgegeben wird, sondern im Optimalfall eine Kooperation stattfindet, um möglichst viele Kompetenzen zu nutzen, die dem Kind und der Familie helfen (vgl. ebd.).

Literaturverzeichnis

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. (2012). KiKi. Eine Arbeitshilfe zum Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen. 2., aktualisierte Auflage. Velbert: Engelhardt OHG.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (2006). Empfehlungen des deutschen Vereins zur Umsetzung des §8a SGB VIII. Verfügbar unter: <http://www.bke.de/content/application/explorer/public/dokumentationen/04-06-empfehlung-des-deutschen-vereins-zur-umsetzung-des-sgb-viii.pdf> [15.02.2014]

Feldhoff, K. (2012). Rechtliche Aspekte des Kinderschutzes durch freie Träger. In R. Schone & W. Tennhaken (Hrsg.), Kinderschutz in Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe (S. 84-112). Weinheim: Beltz.

Maywald, J. (2009). Kinderschutz in Kitas. Ein praktischer Leitfaden für Erzieherinnen. Freiburg: Herder.

Maywald, J. (2011). Kindeswohlgefährdung. Die Rolle der Kindertageseinrichtung – Anforderungen an Fachkräfte. München: Heinrich Druck+Medien.

Sprachförderung

„Das Spiel ist die eigentliche Sprache des Kindes“

Zulliger 1952

Ein wichtiger Bereich in der Kindesentwicklung ist die Kommunikation durch Sprache. Voraussetzung dafür ist die Fähigkeit sprechen zu lernen, um sich mitzuteilen und die anderen verstehen zu können. Kleinkinder lernen das Sprechen nicht mechanisch oder nach bestimmten Regeln, sondern in ständiger Interaktion mit ihrer Umwelt und ihren Bezugspersonen. Die sprachliche Entwicklung eines Kindes beginnt mit der Geburt. Das Kind nimmt die Sprache seiner Umgebung mit ihren spezifischen Lauten, Klängen und Sprechmelodien wahr. Es erlebt den Zusammenhang von Sprache und Handlungen und erfährt mit Sprache, Mimik und Gestik eine Wirkung zu erzielen.

Jedes Kind wird in unserer Einrichtung im Alltag und in verschiedenen Bereichen sprachlich begleitet. Es gibt vielfältige Angebote und Aktionen im Kindergartenalltag, die die sprachliche Entwicklung anregen und fördern:

- Erzählen und Vorlesen von Geschichten, Bilderbüchern
- Aktives Zuhören und Austausch von Erlebtem
- Freispiel und Interaktion mit anderen Kindern
- Aktive Umwelterfahrungen (Waldprojekt, Spaziergänge, u.s.w.)
- Wahrnehmungs- und Bewegungsangebote im Innen- und Außenbereich
- Wortschatzerweiterung, z.B. bei Projekten oder Ausflügen (Dorfspaziergang, Besuch beim Bäcker, Arzt, Apotheke etc.)
- Rollenspiele, Theaterspiele, um Erlebtes selber darzustellen und zu verarbeiten
- Musische und rhythmische Erfahrungen, wie Finger-, Sing und Bewegungsspiele, Reime und Lieder oder Tanzen
- Tisch- und Gesellschaftsspiele
- Rituale und Wiederholungen (Begrüßung, Spielkreis, Bücher lesen)

In Nordrhein-Westfalen wurden bis 2014 alle Kinder, zwei Jahre vor ihrer Einschulung, daraufhin untersucht, ob ihre Sprachentwicklung altersgemäß ist und ob sie die deutsche Sprache hinreichend beherrschen. Die Teilnahme an dieser in §36 Abs. 2 Schulgesetz

verankerten Sprachstandsfeststellung war verpflichtend. Ziel ist, alle Kinder, die bei ihrer Sprachentwicklung eine zusätzliche pädagogische Unterstützung benötigen, früher und gezielt zu fördern, um die Möglichkeiten für ein erfolgreiches schulisches Lernen zu verbessern. Der Sprachtest findet nicht mehr verpflichtend statt, jedoch nutzen wir diesen bei Bedarf weiterhin.

§13 Abs. 6 Kibiz 6) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages gehört die kontinuierliche Förderung der Sprachentwicklung des Kindes im Sinne des § 22 Abs. 3 SGB VIII. Das pädagogische Konzept nach Absatz 1 muss Ausführungen zur Sprachförderung enthalten. Verfügt ein Kind nicht in altersgemäß üblichem Umfang über deutsche Sprachkenntnisse, hat die Tageseinrichtung dafür Sorge zu tragen, dass es eine zusätzliche Sprachförderung erhält. Soweit ein Kind an zusätzlichen Sprachfördermaßnahmen in der Tageseinrichtung teilnimmt, hat die Tageseinrichtung auf Wunsch der Eltern die Teilnahme zu bescheinigen.

§45 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 SGB VIII

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

2. die gesellschaftliche und sprachliche Integration in der Einrichtung unterstützt wird sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie

Da Kinder die Sprache in ständiger Interaktion mit ihrer Umwelt und ihren Bezugspersonen erlernen, bietet der Alltag viele Anlässe zur Sprachbildung. Folglich findet Sprachbildung alltagsintegriert statt. Das KiBiz-Änderungsgesetz, welches am 01.08.2014 in Kraft getreten ist, bildet die gesetzliche Grundlage (vgl. Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen, 2014, S. 3). Alltagsintegrierte Sprachbildung orientiert sich individuell an jedem einzelnen Kind, seiner Entwicklung, seinen Ressourcen und Interessen. Sprachbildung bezieht sich auf alle Sprachbereiche (vgl. Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen, 2014, S. 7). Um die kindlichen Sprachkompetenzen geeignet erfassen zu können, eignen sich entwicklungs- und prozessbegleitende Beobachtungsverfahren: Liseb 1 und 2, BaSiK, DJI-

Beobachtungsleitfaden, Sismik oder Seldak. Die Beobachtung wird in regelmäßigen Abständen von maximal einem Jahr durchgeführt. Ein Kind wird für die Dauer seiner Kindergartenzeit jeweils mit einem Beobachtungsverfahren beobachtet (vgl. Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen, 2014, S. 13). In unserer Einrichtung nutzen wir hauptsächlich den BaSiKbogen. Nach Einschätzung der pädagogischen Fachkräfte wird jedoch auch auf die bereits genannten Bögen zurückgegriffen, um der Individualität der Kinder gerecht zu werden. Die pädagogische Fachkraft wählt ein Verfahren aus und erfasst die kindliche Sprachentwicklung und dokumentiert sie.

Literaturverzeichnis

Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen (2014). Alltagsintegrierte Sprachbildung und Beobachtung im Elementarbereich- Grundlagen für Nordrhein-Westfalen

Dokumentation und Diagnostik

§13 Abs. 5 Kibiz

(5) Die Entwicklung des Kindes soll beobachtet und regelmäßig dokumentiert werden. Die Bildungsdokumentation setzt die schriftliche Zustimmung der Eltern voraus.

Dokumentation in Form von „Portfolios“

Im Zusammenhang mit Kindertageseinrichtungen meint ein „Portfolio“ eine Mappe oder einen Ordner, in dem der Alltag und die Entwicklung des Kindes in der Kindertageseinrichtung dargestellt werden.

Unsere Mappe beinhaltet:

- Selbstporträt des Kindes
- Bildungs- und Lerngeschichten
- Gelsenkirchener Entwicklungsbegleiter / Entwicklungsgitter nach Kiphard
- BaSiK-Sprachbogen
- Erlebnisse in der Kindertageseinrichtung
- Werke des Kindes

Beobachtungsverfahren

Wir nutzen zum einen das Verfahren der Bildungs- und Lerngeschichten mit Hilfe derer, Bildungsprozesse in der frühen Kindheit beobachtet, dokumentiert und unterstützt werden können.

Margaret Carr entwickelte 1990 in Neuseeland einen Ansatz, der dafür geeignet ist, die Lernrelevanz von frühkindlichen Bildungsprozessen zu erfassen und zu präzisieren. Ziel war es, ein angemessenes Verfahren für die Beobachtung und Beschreibung von Lernerfolgen in der Alltagspraxis zu finden, das sich nicht am Defizitblick orientiert. Im Vordergrund steht deshalb nicht die Frage, ob Kinder über konkrete Fertigkeiten verfügen, die sich ihrem jeweiligen Alter entsprechend beherrschen sollten. Es geht darum, einen Blick auf Fertigkeiten zu werfen und Kompetenzen und Fähigkeiten zu erfassen, die eine grundlegende Voraussetzung für die Handlungsmöglichkeiten der Kinder sind.

Die Bildungs- und Lerngeschichten entstehen durch die Beobachtung von Kindern in alltäglichen Situationen. Wir schreiben Erzählungen über das Lernen eines Kindes, welches wir zuvor während einer Tätigkeit beobachtet haben. In diesen beschreiben wir, was ein Kind

in einer bestimmten Situation macht bzw. was wir davon wahrnehmen. Diese Situationen aus dem Leben eines Kindes erzählt uns etwas über die Bildungsinteressen und Bildungswege des beobachteten Kindes.

Sie enthalten den Kontext der kindlichen Handlung als auch die Beziehungen zwischen Kindern und Erwachsenen. Mit Hilfe dieser Geschichten können wir uns im Kollegium, sowie mit dem jeweiligen Kind und deren Eltern austauschen. Uns ist dieser Austausch wichtig, da durch den Austausch die Stärken des Kindes besser zu verstehen sind und der Lernprozess gefördert werden kann. Die Geschichten helfen uns, die Kinder zu unterstützen und sie zu stärken. Sie geben uns wichtige Anhaltspunkte, wie wir unsere pädagogische Arbeit auf das Kind ausrichten und stets weiterentwickeln können.

Außerdem nutzen wir in unserer Einrichtung einen Entwicklungsbogen, angelehnt an den **Gelsenkirchener Entwicklungsbegleiter**. Der Arbeitskreis „Kinder und Jugendliche“ der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft (PSAG) hat eine Arbeitsgruppe gebildet und diesen Entwicklungsbegleiter zusammengestellt. Er ermöglicht uns zu erkennen, wie weit ein Kind in verschiedenen Entwicklungsbereichen entwickelt ist und umfasst die Bereiche: Sprache, kognitive Entwicklung, Sozialkompetenz, Freimotorik, Grobmotorik, lebenspraktischer Bereich und Wahrnehmung. Der Arbeitskreis der Leitungskräfte der kommunalen Einrichtungen im Kreis Soest hat den Entwicklungsbegleiter für die Nutzung in unserer Einrichtung um die Bereiche Wahrnehmung und lebenspraktischer Bereich erweitert. Der Gelsenkirchener Entwicklungsbegleiter zeigt auf ob und in welchem Bereich ein Kind Unterstützung braucht. Wir nutzen es für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung.

Für die Entwicklungsdokumentation der Zweijährigen in unserer Einrichtung, nutzen wir das Entwicklungsgitter nach Kiphard. Dieses gliedert sich in die Bereiche optische Wahrnehmung, Handgeschick, Körperkontrolle, Sprache und akustische Wahrnehmung. Auch dies unterstützt uns, bei den Zweijährigen frühzeitig Entwicklungsverzögerungen zuerkennen, sodass wir Hilfestellung geben können.

Test und Screening-Verfahren

Bielefelder Screening und Hören, Lauschen, Lernen: **Seit November 2002, immer Mitte November beginnend, führen wir mit allen Schulkindern Aufgaben zur Sprach-, Aufmerksamkeits- und Gedächtnisentwicklung durch, um herauszufinden, welche Kinder besondere Unterstützung in diesen Bereichen benötigen.**

Aufgrund von aktuellen wissenschaftlichen Untersuchungen konnte nachgewiesen werden, dass Kinder, die nicht mit einem angemessenen Sprachentwicklungsstand eingeschult werden, sehr wahrscheinlich Probleme beim Lesen und Schreiben lernen begegnen werden, die sich auf die gesamte Entwicklung der Kinder negativ auswirken können.

Das BISC ist ein erprobtes Verfahren zur Früherkennung von Lese- Rechtschreibschwierigkeiten. Die Kinder sprechen Phantasiewörter nach, hören Wörter, die sich reimen, vergleichen Wortbilder miteinander und trennen Wörter in Silben. Die Ergebnisse dieser Untersuchung werden in einen Bewertungsbogen eingetragen, in den die Eltern jederzeit Einsicht haben.

Nur mit den Kindern, die eine entsprechende Förderung benötigen, werden jedes Jahr ab Mitte Januar täglich für 10- 15 Minuten Spiele zur Förderung der Sprachentwicklung durchgeführt. Die Eltern, deren Kinder am Trainingsprogramm „Hören, Lauschen, Lernen“ teilnehmen, werden von uns benachrichtigt. Die Förderung findet zusätzlich, zu den für alle Vorschulkindern laufenden Vorbereitungen, in unserem Kindergarten statt. Nach Ablauf dieses Förderprogramms wird noch einmal das BISC eingesetzt, um festzustellen, in wie weit diesen Kindern geholfen werden konnte.

Wir hoffen, dass Sie damit einverstanden sind, dass ihr Kind am BISC teilnehmen darf. Falls dies nicht der Fall ist, bitten wir um Rückmeldung. Wenn Sie noch Fragen haben, melden Sie sich bitte im Kindergarten. Dort können Sie dann auch das Arbeitsmaterial einsehen. Für Ihre Unterstützung möchten wir uns herzlich bedanken.

Literaturverzeichnis

Leu, H. R. u.a. (2012). Bildungs- und Lerngeschichten. Bildungsprozesse in früher Kindheit beobachten, dokumentieren und unterstützen. 5. Auflage. Weimar: Verlag das Netz.

Elternkooperation

Erziehungspartnerschaft

Der ständige Kontakt und der Austausch mit den Eltern sind für unsere pädagogische Arbeit sehr wichtig. Die Schaffung einer offenen, vertrauensvollen Atmosphäre zwischen Eltern und den pädagogischen Fachkräften ist die Grundvoraussetzung für einen konfliktlosen Übergang zwischen Familie und Einrichtung. Je kleiner ein Kind ist, umso wichtiger ist eine Information über seine täglichen Gewohnheiten und Bedürfnisse, über besondere Vorkommnisse bzw. Auffälligkeiten. Wichtige Termine und Einladungen gehen den Eltern schriftlich in Papierform oder per Mail zu. Generell hängen alle aktuellen Informationen an unserer Informationstafel im Flur des Kindergartens aus. Wir bitten alle Eltern, sich regelmäßig zu informieren.

§22a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB VIII

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen zusammenarbeiten

1. mit den Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses,

weitere Formen der Elternkooperation sind:

Elternversammlungen

In der Elternversammlung sind alle Erziehungsberechtigten der Kinder vertreten. Sie muss mindestens einmal jährlich einberufen werden, damit die Elternvertreter (Elternrat) gewählt werden können. Wir laden in der Regel zweimal im Jahr zu einer Elternversammlung ein. Die erste Versammlung findet in der Regel im September oder Oktober statt. Die zweite im März oder April. Hier wird die Gelegenheit genutzt, Organisatorisches zu klären, mitzuteilen und Termine abzusprechen und Ideen und Vorschläge von Eltern einzubringen.

Elternabende

Auf verschiedenen Elternabenden können aktuelle Themen besprochen werden. An diesen Abenden können Referenten eingeladen werden die über Themen referieren wie z.B.

„Gesunde Ernährung“, „Wie gehe ich mit Konflikten um“, oder „Mit Kindern Werte entdecken“. Außerdem können solche Abende genutzt werden, um die pädagogische Arbeit der Kindergartenfachkräfte vorzustellen, z.B. an unserem alljährlichen Elternabend für die „Neuen“ Kindergartenkinder. Hierüber hinaus können diverse Aktivitäten auf Elternwunsch am Abend stattfinden, wie z.B. das Schultütenbasteln.

Elterngespräche

Tür- und Angel- Gespräche

„Tür- und Angel- Gespräche“ finden täglich während der Bring- und Abholzeiten der Kinder statt. Sie bieten sowohl Eltern als auch uns die Möglichkeit zu einem kurzen Informationsaustausch.

Gesprächsangebot der Einrichtung

Jederzeit sind wir gerne bereit mit den Eltern einen Gesprächstermin zu vereinbaren. Spätestens laden wir jedoch einmal im Jahr zu einem Entwicklungsgespräch ein, um die Eltern über die Entwicklung Ihres Kindes zu informieren und um ebenfalls Informationen von den Eltern über das Kind zu erhalten. Dieser Austausch ist uns wichtig, um die Entwicklung des Kindes bestmöglich zu begleiten, Stärken zu erkennen und auch Fördermöglichkeiten zu entwickeln.

§ 9 Abs. 1 Kibiz

(1) Das Personal der Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen arbeiten mit den Eltern bei der Förderung der Kinder partnerschaftlich und vertrauensvoll zusammen. Die Eltern haben einen Anspruch auf eine regelmäßige Information über den Stand des Bildungs- und Entwicklungsprozesses ihres Kindes. Dazu ist den Eltern mindestens einmal im Kindergartenjahr ein Gespräch anzubieten.

§ 13 Abs. 3 Kibiz

(3) Die Einrichtungen haben ihre Bildungskonzepte so zu gestalten, dass die individuelle Bildungsförderung die unterschiedlichen Lebenslagen der Kinder und ihrer Eltern berücksichtigt und unabhängig von der sozialen Situation der Kinder sichergestellt ist. Die Einrichtungen sollen die Eltern über die Ergebnisse der Bildungsförderung regelmäßig unterrichten.

Hospitation

Für die Eltern ist es interessant, zu erleben, wie ein Tag im Kindergarten verläuft, was ihr Kind mit den anderen Kindern und den pädagogischen Fachkräften während des Tages erlebt. Dadurch bekommen die Eltern einen differenzierten Einblick in den Kindergartenalltag. Dies veranschaulicht die pädagogische Arbeit in der Einrichtung und kann den Eltern wichtige Anregungen für den Umgang und das Spiel mit ihren Kindern zu Hause geben. Ebenso freuen wir uns über Mitteilungen von den Eltern und sind offen für Anregungen, was von den Eltern für den Alltag des Kindes als wichtig erachtet wird. Elternbesuche schaffen Transparenz und sind eine große Chance Wünsche in den Alltag einfließen zu lassen.

§ 3 Abs. 2 Kibiz

(2) Die Förderung des Kindes in der Entwicklung seiner Persönlichkeit und die Beratung und Information der Eltern insbesondere in Fragen der Bildung und Erziehung sind Kernaufgaben der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege. Das pädagogische Personal in den Kindertageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen haben den Bildungs- und Erziehungsauftrag im regelmäßigen Dialog mit den Eltern durchzuführen und deren erzieherische Entscheidungen zu achten.

Gemeinsame Aktivitäten mit Eltern:

Mitgestaltung von Festen (Sommerfest, u.a.)

Eltern- und Kinderangebote (Spiel- und Bastelnachmittage/Abende)

Hospitationen

Gerne nehmen wir das Angebot von Eltern an, uns einen Einblick in das Familienleben zu gewähren, z.B. in Form eines Bauernhofbesuchs bei einer Kindergartenfamilie, oder „Papa stellt seinen Beruf vor“ oder „das Zeigen und/oder Mitbringen eines Haustiers“.

Elternrat

Aus jeder Gruppe werden von den Erziehungsberechtigten zwei Elternvertreter gewählt, die den Elternrat bilden. Der sechsköpfige Elternrat bestimmt zudem eine/n erste/n Vorsitzende/n und deren/dessen Vertretung. Der Elternrat vertritt die Interessen der Eltern bei den pädagogischen Mitarbeiterinnen und dem Träger der Einrichtung.

Mitglieder im Elternrat Kindergartenjahr 2017/2018:

1. Vorsitzende: Kathrin Johannknecht

2. Vorsitzende: Christiane Schröder

Bärengruppe:

Katharina Poppe

Vertreterin: Christiane Schröder

Elefantengruppe:

Kathrin Johannknecht

Vertreter: Josef Bräker

Nilpferdgruppe:

Jessica Kühle

Vertreterin: Sandra Bollenberg

Partizipation und Beschwerdeverfahren

Partizipation bedeutet, dass die Kinder an allen sie betreffenden Entscheidungen beteiligt werden. *„Die Kinder wirken bei der Gestaltung des Alltags in der Kindertageseinrichtung ihrem Alter und ihren Bedürfnissen entsprechend mit“ (Kibiz §13 Absatz 4).* Sie sollen frühzeitig lernen ihre eigenen Interessen zu vertreten, mit anderen Kindern und Erwachsenen in Aushandlungsprozesse zu treten und gemeinsame Lösungen für Konflikte suchen. Die Kinder haben auch die Möglichkeit sich bei den Erzieherinnen zu beschweren und Wünsche zu äußern.

„Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn 3. zur Sicherheit der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden“ (§45 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII).

Lernziele:

- Kennenlernen und Verbalisieren der eigenen Wünsche und Bedürfnisse
- Fragen stellen
- Entscheidungen treffen
- Konflikte aushandeln
- Zuhören und Ausreden lassen
- Selbstbewusster und selbstständig werden
-

Umsetzung in unserer Einrichtung:

- Geburtstagsgäste für den Geburtstagstisch aussuchen und Spiele wünschen
- Zeit haben für das Anliegen der Kinder
- Gesprächsrunde im Stuhlkreis
- Essen selbst auffüllen
- Beim Frühstück das Essen auswählen
- Freie Wahl der Spielbereiche und der Spielpartner
- Eigene Entscheidungen treffen (z.B. Schultüten auswählen)
- Probleme und Konflikte ansprechen

Qualitätssicherung

Pädagogische Qualität beinhaltet Aspekte zu den Themen:

- „- Die Sicherheit der Kinder – gewährleistet durch eine Aufsicht durch Erwachsene und eine sichere Ausstattung;
- Die Gesundheit der Kinder – gewährleistet durch grundlegende Hygienestandards, gesunde und wertvolle Ernährung, angemessene Möglichkeiten zur Erholung und Entspannung, angemessene Sauberkeitserziehung;
- Normative Prinzipien der Gleichberechtigung und Gleichbehandlung der Kinder – verstanden als die Vorgabe, dass alle Kinder unabhängig von deren Geschlecht, Kultur, sozialer oder ethnischer Herkunft oder spezifischen Fähigkeiten gleichwertig geschätzt, gleichberechtigt behandelt und individuell gefördert werden;
- Positive Interaktionen mit Erwachsenen – also gezeigte Zuneigung der Erzieherinnen für die Kinder und ein Betreuungsumfeld, in dem Kinder lernen können, Erwachsenen zu trauen, von ihnen zu lernen und mit ihnen Spaß zu haben;
- Emotionales Wachstum – gefördert durch ein Betreuungsumfeld, das es den Kindern erlaubt, unabhängig, sicher und kompetent zu handeln;
- Positive Beziehungen zu anderen Kindern – gefördert durch ein Betreuungsumfeld, das den Kontakt mit Gleichaltrigen ermöglicht und aktiv unterstützt“ (BMFSFJ, 2003, S.85).

Die genannten Themen werden durch die Teilnahme an Fortbildungen, eine ständige Reflexion der eigenen pädagogischen Arbeit und die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen immer wieder in den Blickpunkt genommen.

Fortbildung

Die Qualität der geleisteten Arbeit ist unmittelbar von den Fähigkeiten und dem Fachwissen der Mitarbeiterinnen des Kindergartens abhängig. Wobei die Ausbildung der Erzieherinnen die Grundlagen vermittelt um damit in die Praxis einzusteigen.

Aufgabe der Fortbildung ist es um einzelne Schwerpunkte zu vertiefen, neue pädagogische Erkenntnisse zu vermitteln und so unsere Sichtweise zu erweitern.

Der Träger ermöglicht uns an verschiedenen Fortbildungen teilzunehmen. Diese können vor Ort (Gemeinde Anröchte), stundenweise oder in Bildungszentren, über einen längeren Zeitraum (mehrere Tage) stattfinden.

Folgende Fortbildungen werden uns angeboten:

- im Gesamtteam und oder - für einzelne Mitarbeiterinnen
- einmal jährlich eine ganztägige Fortbildung der Erzieherinnen aus allen Gemeindekindergärten
- Organisierte Fortbildung vom Jugendamt, Studieninstitut Soest, Landschaftsverband, u. ä.
- Fortbildung DRK, Erste Hilfe am Kind, alle 3 Jahre
- Fortbildung über andere Institutionen

Ein ganz wichtiger Bestandteil unserer Fortbildung ist das Lesen von Fachliteratur und Fachzeitschriften.

In **Mitarbeitergesprächen** werden Wünsche der Erzieherinnen benannt, Erwartungen beschrieben und Ziele für die pädagogische Arbeit gesetzt.

Jeden Mittwochnachmittag findet von 14 bis 15 Uhr eine **Teamsitzung** statt, an der das gesamte Kollegium teilnimmt. Die Sitzung bietet Raum, um aktuelle Themen zu besprechen und teils auch an der Umsetzung der Konzeption zu arbeiten.

Zusätzlich findet zweimal im Jahr ein **Konzeptionstag** statt. An diesen Tagen bleibt die Einrichtung geschlossen. An diesen Tagen beschäftigen wir uns intensiv an der Weiterentwicklung der Konzeption und dem Diskutieren von pädagogischen Ansätzen.

Trägerübergreifende Grundsätze zur Qualitätsentwicklung in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege im Kreis Soest

Die Grundsätze zur Qualitätsentwicklung beziehen sich auf die Bereiche Verlässliche Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebote, Zusammenarbeit mit Familien und Erziehungspartnern, Chancengerechtigkeit sowie Übergänge gestalten. Alle Träger im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Soest verstehen die Grundsätze zur

Qualitätsentwicklung als Orientierung für die Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebote in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege.

In allen Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege werden die Grundsätze für die Qualitätsentwicklung mit geeigneten Arbeitsformen umgesetzt. In die Qualitätsentwicklung sind alle pädagogische Fachkräfte und weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Teams einbezogen. Dazu gehören thematische Fortbildungen, Best-Practice-Hospitationen und interne Evaluationen, die sich auf die Umsetzung der vier Grundsatzbereiche beziehen.

Grundsatz 1: Verlässliche Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebote für alle Familien

Grundsatz 2: Zusammenarbeit mit Familien und Erziehungspartnern

Grundsatz 3: Chancengerechtigkeit in der Umsetzung der Bildungsgrundsätze

Grundsatz 4: Übergänge gestalten (Kreis Soest & ANSCHWUNG, 2013).

§45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII

*(3) Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag
1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur
Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt, sowie*

§22 a Abs. 1 SGB VIII

*(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Qualität der Förderung in ihren
Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln. Dazu
gehören die Entwicklung und der Einsatz einer pädagogischen Konzeption als Grundlage für
die Erfüllung des Förderungsauftrags sowie der Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur
Evaluation der Arbeit in den Einrichtungen.*

§ 11 Abs. 2 Kibiz

(2) Zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit in den

Kindertageseinrichtungen ist eine kontinuierliche Evaluierung erforderlich. Dafür sollen von den Trägern Qualitätskriterien entwickelt werden, die Aussagen über die Begleitung, Förderung und Herausforderung frühkindlicher Bildungsprozesse enthalten.

Qualitätsentwicklungsmaßnahmen werden von den Trägern der Kindertageseinrichtungen in eigener Verantwortung durchgeführt. Zur Grundlage für die Evaluierung gehören insbesondere:

- 1. eine schriftliche Konzeption der Arbeit der Kindertageseinrichtung, in der Leitlinien für die Arbeit und ein eigenes Profil formuliert sind,*
- 2. ein träger- oder einrichtungsspezifisches pädagogisches Konzept und*
- 3. eine Darstellung über die Durchführung des Qualitätsentwicklungsprozesses in der Kindertageseinrichtung.*

Literaturverzeichnis

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2003). Auf den Anfang kommt es an! Perspektiven zur Weiterentwicklung des Systems der Tageseinrichtungen für Kinder in Deutschland. Weinheim: Beltz.

Kreis Soest & Anschwung – Initiative für frühe Chancen (2013). Trägerübergreifende Grundsätze zur Qualitätsentwicklung in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege im Kreisjugendamt Soest.

Aufsichtspflicht in Tageseinrichtungen für Kinder

1. Inhalt der Aufsichtspflicht in Tageseinrichtungen

Die Aufsichtspflicht über die in der Einrichtung befindlichen Kinder wird durch den Betreuungsvertrag von den Eltern auf die Gemeinde übertragen. Die Gemeinde hat zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gutes und geschultes Fachpersonal für die Arbeit auszuwählen. Das in der Einrichtung beschäftigte Fachpersonal übt die konkrete Aufsicht in der täglichen Arbeit aus.

Im Rahmen der Hauptaufgabe einer Kindertageseinrichtung – Erziehung von Kindern – ist die Aufsichtsausübung darauf ausgerichtet, dass

- Kinder, Beschäftigte und Dritte nicht gefährdet werden
- die Kinder keinen Schaden erleiden
- anderen Kindern, Beschäftigte und Dritte keinen Schaden zugefügt wird.

2. Beginn und Ende der Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht der Einrichtung beginnt mit dem Betreten des Kindergartengeländes. Die Eltern oder eine autorisierte, geeignete Person müssen das Kind dem zuständigen Fachpersonal übergeben. Die Aufsichtspflicht der Einrichtung endet, wenn das Kind an seine Eltern oder an eine von den Eltern autorisierte, geeignete Abholperson übergeben wurde. Die Abholperson ist im Einvernehmen mit der Erzieherin rechtzeitig zu benennen. **Das Abholen ist dem Fachpersonal kurz anzuzeigen.**

Abweichungen von dieser Regelung können sich aufgrund der Örtlichkeiten ergeben. Stets ist ein persönlicher Kontakt zur Übergabe der Aufsicht zwischen Abholer und dem Fachpersonal erforderlich.

Die Kinder dürfen nur dann alleine nach Hause gehen, wenn es mit den Eltern vereinbart wurde und dies nach dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes vereinbar ist. Zur Absicherung werden entsprechende Vereinbarungen stets schriftlich getroffen. Ergeben sich auf Grund offensichtlicher Besonderheiten, die das Kind auf dem

Heimweg in eine hilflose Gefahr bringen könnten, darf das Kind trotz entgegenstehender Erklärung der Eltern nicht allein nach Hause geschickt werden.

3. Umfang der Aufsichtsführung

Art und Umfang der Aufsichtspflicht richten sich nach den Erziehungsaufgaben. Es kommt auf die Umstände des Einzelfalles an. Häufig gilt es, einen Ausgleich zu finden zwischen der Aufsichtspflicht und der Erziehung der Kinder zur Selbstständigkeit und Eigenverantwortung.

Je nach Situation gibt es verschiedene Formen der Aufsichtsführung. Die sozialpädagogische Fachkraft muss also nur dasjenige Mittel ergreifen, das vor dem Hintergrund der beschriebenen Kriterien von seiner Einflussstärke her der jeweiligen Situation entspricht. Sie kann wählen zwischen

3.1 Informieren, Belehren, Ermahnen

Die Erzieherin muss die Kinder über mögliche Gefahren und deren Verhinderung klar und verständlich informieren, zum richtigen Umgang mit gefährlichen Objekten anleiten und Verhaltensweisen lehren, mit denen risikoreiche Situationen (z.B. im Straßenverkehr) gemeistert werden können. Sie muss sich vergewissern, ob sie verstanden wurde. Wichtig ist auch das eigene Vorbild.

3.2 Ge- und Verbote

Ein exakt umgeschriebenes Verhalten wird verlangt, bzw. untersagt. Dies ist z.B. notwendig, wenn Kinder Belehrungen und Warnungen nicht beachtet haben, wenn sie zu wenig Einsicht zeigen, wenn sie bestimmte Verhaltensweisen noch nicht beherrschen oder wenn der Schadenseintritt sehr wahrscheinlich ist. Verbote werden eher selten aufgestellt, da sie die Entwicklung von Selbstständigkeit und Verantwortungsbewusstsein erschweren.

3.3 Überwachen, Kontrollieren

Auch Kleinkinder müssen nicht auf Schritt und Tritt beobachtet werden; dies ist weder der Erzieherin zu zumuten noch pädagogisch zulässig. Die Fachkraft muss sich also nicht ständig im Raum bzw. in der Nähe der Kinder aufhalten oder fort-

während in Blickkontakt bleiben. Zumeist reicht ein relativ häufiges, **stichprobenartiges Kontrollieren**. Entsprechend der bereits genannten Kriterien sind aber intensivere Überwachung und Kontrolle von (einzelnen) Kindern notwendig, wenn diese sich z.B. an frühere Belehrungen und Verbote nicht gehalten haben, mit gefährlichen Objekten spielen oder sich in einer risikoreichen Situation (Klettern, Straßenverkehr usw.) befinden.

3.4 *Eingreifen*

Ist ein Kind oder eine dritte Person gefährdet bzw. ist ein Sachschaden zu erwarten, dann muss die Erzieherin verbal oder auch unter körperlichen Einsatz eingreifen und die Gefahrenquelle entfernen (z.B. durch Wegnehmen, Verschließen, Abbrechen des Spiels, Trennen sich prügelnder Kinder).

Auf diesen beiden Seiten haben wir die wesentlichen Aspekte der „Aufsichtspflicht“ verdeutlicht, um den Eltern und anderen Erziehungsberechtigten Informationen darüber zu geben, wie die Aufsichtspflicht im Alltag der Einrichtung umgesetzt wird. Bei der Ausübung der Aufsichtspflicht berücksichtigen wir ebenso die Persönlichkeit des Kindes, das Gruppenverhalten des Kindes, die Gefährlichkeit der Beschäftigung, die örtlichen Verhältnisse sowie die Gruppengröße.

Bei Ausflügen, Wanderungen und anderen externen Unternehmungen werden wir auf Elternhilfe angewiesen sein. Mithelfende Eltern werden in gewissenhafter Art und Weise auf ihre Aufgaben vorbereitet.

Gesetzliche Vorgaben zur Aufsichtspflicht: §§ 823, 832, 1631 Abs. 1, BGB, §§ 1 Abs. 1 , § 9 Nr. 2 SGB VIII

Unser Konzept für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren

In der Eingewöhnungsphase orientieren wir uns an dem Berliner Eingewöhnungsmodell. Dieses Modell sieht vor, dass die Kinder von ihren Eltern begleitet werden. Die Eingewöhnungszeit beginnt mit einer Stunde am Tag. Je nach Befinden des Kindes, wird die Eingewöhnungszeit ausgedehnt.

Die Eingewöhnung gestaltet sich individuell und kann bis zu drei Wochen dauern. In den ersten Tagen sollte das Kind eine bekannte Bezugsperson als Begleitung in der Gruppe haben. Diese Bezugsperson soll in dieser Zeit möglichst nicht auf andere Kinder eingehen, damit bei dem eigenen Kind keine Eifersucht entsteht.

Die Begrüßung durch die Erzieherin ist von großer Bedeutung. Hierbei sollte die Aufmerksamkeit immer auf die Begrüßungssituation gerichtet sein. Dem Kind wird so der Übergang von der Familie zum Kindergarten erleichtert.

In dieser Zeit wird sich die pädagogische Fachkraft ganz langsam dem neuen Kind nähern, es aber nicht zu etwas zwingen und sich auch niemals aufdrängen. Diese Annäherung wird im Laufe der Tage immer intensiver stattfinden, bis sich das Kind an die neue Situation gewöhnt hat und sich der Fachkraft anvertraut.

Es wird eine kurzweilige Abwesenheit der begleitenden Bezugsperson herbeigeführt. Diese Zeitspanne verlängert sich von Tag zu Tag. Die Eingewöhnung ist dann abgeschlossen, wenn jedes einzelne Kind den Vormittag in der Gruppe ohne seine Bezugsperson verbringt.

Wenn die Eingewöhnungsphase abgeschlossen ist, bleiben die Kinder über einen längeren Zeitraum im Kindergarten. Um eine optimale Versorgung zu gewährleisten, ist es notwendig, dass jedes Kind seine persönlichen Dinge mit in den Kindergarten bringt. Dazu gehören: Windeln, Feuchttücher und Wechselwäsche. Sollte ihr Kind bei uns schlafen, benötigt es auch einen Schlafanzug und evtl. ein Kuscheltier.

Besonders zu beachten ist auch, dass die Situation der Eltern nachempfunden werden kann. Hierzu finden Spielnachmittage und ein Infoabend statt, damit die Eltern die Gelegenheit bekommen sich ausreichend über die Einrichtung und die pädagogische Arbeit zu informieren.

Infomaterial wird den Eltern ebenfalls zur Verfügung gestellt.

Rituale

Rituale haben eine ganz große Bedeutung im Kindergartenalltag. Es ist sehr wichtig, dass in der ersten Zeit die Kontinuität gesichert ist, damit sich das Kind auf neue Bezugspersonen einstellen kann. Die neue Situation braucht Zeit, Geduld, Verständnis und die Unterstützung durch die Eltern. Ein Zeichen für einen gelungenen Bindungsaufbau ist es, wenn sich auch das traurige und weinende Kind von der Fachkraft trösten lässt. Die Kinder orientieren sich an bestimmten Aktionen im Alltag. Rituale fördern das Gefühl einer Zugehörigkeit z.B. Begrüßungs- und Abschiedsrituale, gruppeninterne Spiel-, Sing- und Gesprächskreise.

In hohem Maße strukturieren auch wiederkehrende Rituale im Jahresverlauf den Alltag der Kinder z.B. Feste im Jahresverlauf (wie Karneval, Ostern, Weihnachten, Geburtstage).

Ein möglicher Tagesablauf

Der Gruppenalltag beginnt zwischen 7.00 Uhr und 9.00 Uhr mit der Begrüßung des einzelnen Kindes durch die pädagogische Fachkraft der Gruppe. Der Vormittag gestaltet sich dann sehr unterschiedlich, da jedes Kind eigenständig entscheidet, mit wem oder was es sich beschäftigen möchte.

Verschiedene Angebote sind z.B.

- Malen und Basteln
- Bewegungsangebote
- Bauen und Gestalten
- Geburtstag feiern
- Freies Spielen
- Waldtage
- Experimentieren

Die Kinder haben bei jedem Wetter Möglichkeiten nach draußen zu gehen, um ihre Erfahrungen auf unserem großzügigem Außengelände zu machen. An den gruppenübergreifenden Aktivitäten nehmen auch die Kinder der U3 Gruppen teil.

Nach ihren Bedürfnissen entscheiden die Kinder, wann sie frühstücken möchten. Bei der Ernährung werden gesundheitliche Probleme wie z.B. Allergien berücksichtigt. Es wird Wert auf eine ausgewogene Ernährung gelegt. Dies wird den Kindern durch das gemeinsame Zubereiten von Speisen vermittelt. Die gemeinsamen Mahlzeiten vermitteln

den Kindern Esskultur, z.B. den Umgang mit Löffel, Gabel und Messer. Außerdem achten wir auf eine gemütliche Atmosphäre sowie auf einen ansprechend gedeckten Tisch, denn das Auge isst mit.

Altersgemäße Angebote wie Fingerspiele, Bilderbücher gucken, gemeinsam mit einem Erwachsenen spielen, bewegen, klettern und andere Dinge ausprobieren, nehmen ebenfalls einen Teil des Tages ein.

Bei der Pflege des Kindes steht uns ein Waschraum mit einer Wickelkommode zur Verfügung. Zu den körperlichen Maßnahmen gehört das Waschen von Gesicht und Händen, das Wickeln oder das auf die Toilette setzen.

In dem gesamten Alltag müssen Möglichkeiten für Ruhephasen gegeben sein. Die Kinder brauchen nach einer Zeit der Bewegung und des Spielens Ruhephasen, um wieder neue Kräfte zu sammeln. Die Lesecke mit einem gemütlichen Sofa steht dann zur Verfügung.

Im Abschlusskreis am Ende des Vormittages werden Kreisspiele, Lieder und andere Angebote gemacht. Bei schönem Wetter beenden wir den Tag mit dem Spiel auf dem Außengelände.

Bildung und Erziehung - Entwicklungsbegleitung

Die 2-jährigen Kinder bekommen von uns die Möglichkeit, eine stabile Beziehung zu mindestens einer pädagogischen Fachkraft aufzubauen, da dies für ihre weitere Entwicklung entscheidend ist. Besonders im sozial-emotionalen Bereich wollen wir mit den Eltern gemeinsam sicherstellen, dass die Kinder sich in unserer Einrichtung wohlfühlen.

Die Kinder sollen Stabilität und Sicherheit erfahren, damit sie in der Lage sind, neue Lebensräume zu erobern. Jedes Kind erhält durch uns die Möglichkeit, seine Umgebung und den Tagesablauf kennen zu lernen. Wir gewähren dem Kind Geborgenheit und Schutz, aber auch die Möglichkeit, zunehmend selbstständig zu werden und sich in kleinen Schritten der Gruppe und den anderen Kindern zu nähern. Jedes Kind sollte sich in seiner Individualität und seiner Kultur angenommen und wertgeschätzt fühlen.

Die Kinder haben in diesem Alter einen großen Bewegungsdrang, den wir durch entsprechende Räume (Gruppenraum, Außengelände, Flur, Turnraum) fördern wollen.

Die frühkindliche Erziehung ist in erster Linie Selbstbindung durch das Spiel. Die Kinder entwickeln und konstruieren die Strukturen, mit welchen sie ihre soziale, sachliche und geistige Welt erfassen, aus eigener Erfahrung heraus. Dazu stellt die pädagogische Fachkraft den pädagogischen Rahmen, indem sie ihr Wissen und ihre Erfahrungen einbringt und die Kinder unterstützt und begleitet.

Schwerpunkte in der Entwicklungsbegleitung liegen im Bereich der Sinneserfahrung, der motorischen Fähigkeiten und der Sprachentwicklung.

Kleinstkinder brauchen Einrichtungen mit feinfühligem und emphatischem Fachkräften, die eine anregungsreiche Umwelt mit entwicklungsangemessenen Materialien schaffen und die Persönlichkeit jedes Kindes achten. Die Interaktions- und Beziehungsqualität ist entscheidend dafür, ob ein Kleinstkind sich selbst als liebenswerten und kompetenten Menschen sehen lernt, der sich neugierig, offen und kreativ mit den Anregungen und Herausforderungen seiner Umwelt auseinandersetzt (Kindergarten heute 9/ 2011).

Sozialerziehung

Auf der Basis einer gefestigten und sicheren Beziehung zu uns soll es dem Kind gelingen, schon früh Kontakt zu anderen Kindern aufzunehmen. Unser Ziel ist es, das Kind dabei sowohl sprachlich als auch vorbildhaft zu begleiten. Es soll Erfahrungen sammeln, die ihm Mut machen zu weiteren Kontakten und Beziehungsversuchen.

Bewegungserziehung

Durch Bewegung soll das Kind lernen, seine Umwelt mit allen Sinnen wahrzunehmen. Die motorischen Fähigkeiten können somit nach und nach ausgebaut werden und es kann ausprobiert werden, was es sich schon zutraut. Durch Bewegung lernt es außerdem, sich im Raum zu orientieren und es lernt sich selbst besser kennen. Zunehmend werden die Kinder sicherer beim Klettern, Springen, Hüpfen, Laufen, usw.

Die Kinder brauchen kindgerechte Räume, die zum aktiven Handeln auffordern und in der sich motorische Grundfähigkeiten weiterentwickeln lassen. Platz für großräumige Bewegung bieten wir durch:

- Unterschiedliche Ebenen im Flurbereich wie Tische, Stühle, Polsterbausteine bieten Möglichkeiten zum Kriechen, Krabbeln, Laufen
- vielseitiges Außengelände (z.B. Vogelnechtschaukel, Rutsche, Turnstangen, Hügelanlage mit Kriechtunnel,
- Turnraum (Klettergerüst, Trampolin, Wippe, Schaukel, Rollenrutsche, Balancierparcours u.v.m.)

Sinneswahrnehmung

Das Kind hat durch altersgemäße Spielmaterialien und wertfreies Material die Möglichkeit, seine Sinne auszuprobieren und sich seine Umwelt darüber anzueignen. Es lernt somit den Alltag zu bewältigen und sich mit anderen Personen auseinander zu setzen. Dabei entwickelt das Kind sein Selbstwertgefühl und wird in seiner Selbstständigkeit unterstützt.

Die pädagogische Fachkraft greift die natürliche Entdeckungsfreude und das Interesse des Kindes auf, fördert es und fordert es heraus. Durch Experimentieren, Beobachten, Prüfen und Wiederholen sollen die Kinder eigene und miteinander gemachte Erfahrungen und gefundene Lösungen sammeln.

Sprachförderung

Durch Ansprache der pädagogischen Fachkraft und durch Kontakte mit den anderen Kindern aus der Gruppe soll die Freude an der Sprache geweckt werden. Sprachliche Begleitung von alltäglichen Handlungen im Tagesablauf unserer Gruppe, fordern das Kind auf, sich sprachlich mitteilen zu wollen. Lieder, Reime, Fingerspiele, Bilderbücher und kleinere Geschichten bieten zusätzlich Anreize, sich neue Wörter und Sätze anzueignen. Wir nehmen uns Zeit, das Kind zu verstehen und beim Erzählen und Zuhören zu unterstützen.

Elternkooperation

Eltern sind uns willkommen! Eltern sind unsere direkten Ansprechpartner, wenn es darum geht, optimale Entwicklungsbedingungen für das Kind zu schaffen.

Wichtige Elemente einer gelungenen Elternkooperation sind:

- Entwicklung einer Vertrauensbasis, die auch Raum lässt für wechselseitige Fragen und Kritik
- Informationsaustausch zwischen Eltern und Fachkräften
- Mitbestimmung und Mitarbeit der Eltern im Alltag der Einrichtung
- Regelmäßige Entwicklungsgespräche
- Beratung bei Bedarf
- Gemeinsame Feste

Rolle der pädagogischen Fachkräfte

Um die Kinder individuell fördern zu können, bedarf es einer gezielten Beobachtung. Die Fachkraft hat die Aufgabe, durch ihre fachliche und persönliche Kompetenz eine Atmosphäre zu schaffen, in der sich die Kinder wohl fühlen und in der sie sich gefahrlos bewegen können. Sie muss eine liebevolle Ansprechpartnerin sein und den Kindern Respekt entgegenbringen, damit sich ein Vertrauensverhältnis aufbauen kann.

Literaturverzeichnis

Viernickel, S. & Zenker, L. (2011). Was wünscht sich ein Kleinstkind für sein Wohlbefinden? In Kindergarten heute 9/2011 (Hrsg.), (S. 39-41). Freiburg: Herder.